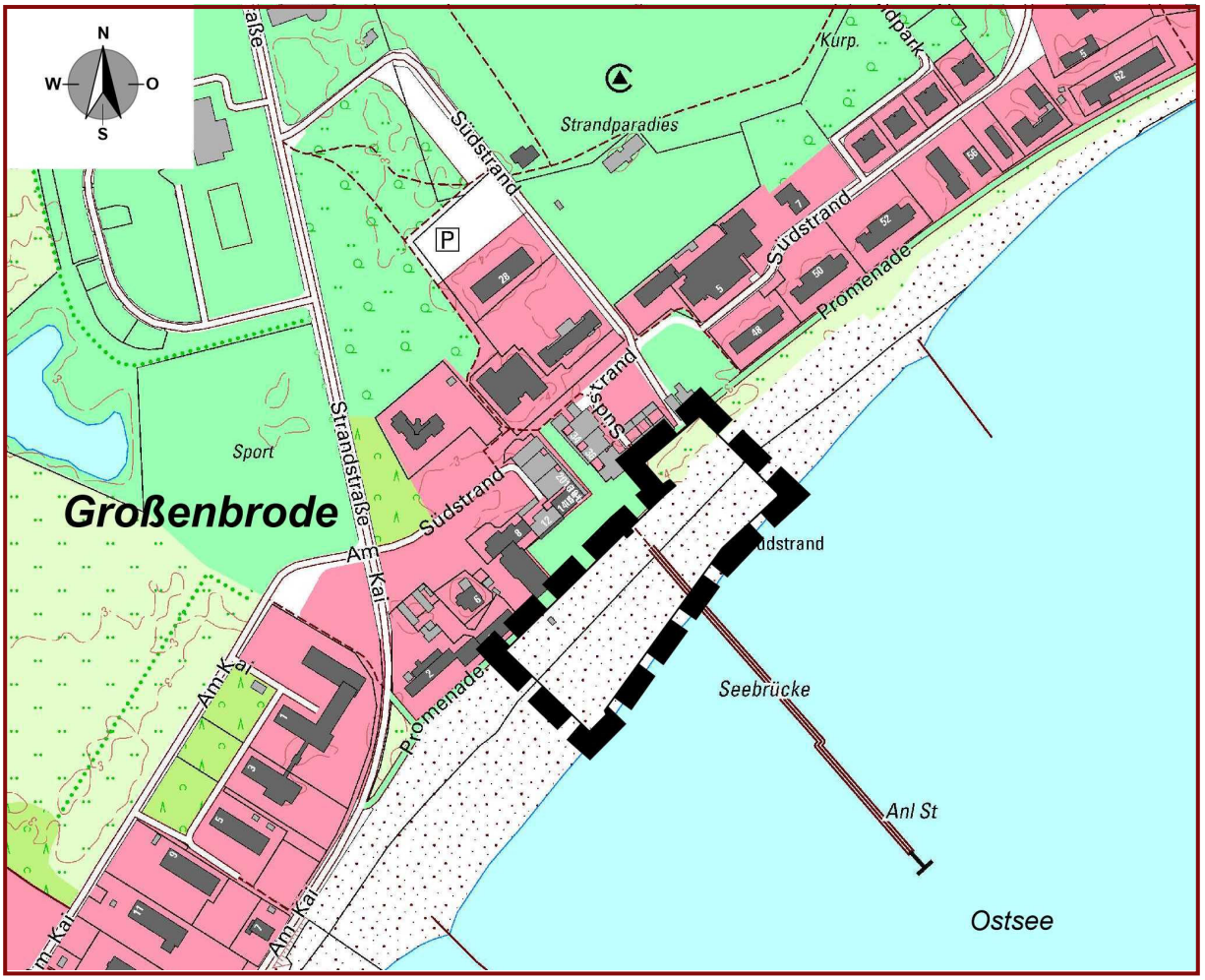


Stand: 23. März 2022

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 1, 16. Änderung der Gemeinde Großenbrode übereinstimmt. Auf Anfrage beim Bau- und Ordnungsamt im Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2 in 23758 Oldenburg in Holstein, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

BEGRÜNDUNG

ZUR 16. ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

DER GEMEINDE GROßENBRODE

für ein Gebiet in Großenbrode für das Gebiet „Südstrand“

Auftragnehmer:

PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1 Entwurfsbegründung 3
1.1 Planungsabsicht 3
1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems 5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich 7

2 Begründung der Planung 8
2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen 8
2.2 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) 11
2.3 Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein 11
2.4 Erschließung 11
2.5 Grünplanung 13
2.6 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung 16

3 Emissionen und Immissionen 16
3.1 Emissionen 16
3.2 Immissionen 16

4 Ver- und Entsorgung 17

5 Hinweise 17
5.1 Bodenschutz 17
5.2 Altlasten 18
5.3 Archäologie 18
5.4 Hochwasserschutz 19
5.5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt 21
5.6 Kampfmittel 21

6 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen 22

7 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB 22
7.1 Einleitung 22
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, ... 27
7.3 Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 37
7.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 43
7.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 48

8 Städtebauliche Daten 54
8.1 Flächenbilanz 54
8.2 Bauliche Nutzung 54

9 Kosten für die Gemeinde 55

10 Verfahrensvermerk 55

Anlage: FFH-Vorprüfung vom 25.02.2021, von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT aus Neubrandenburg/Hoisdorf

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Sicherung und zukunftsfähigen, bedarfsgerechten, touristischen und wetterunabhängigen infrastrukturellen Entwicklung im strandnahen Bereich, die in der Ostseenähe erforderlich sind, um hier das erforderliche touristische Angebot für die Erholung der Bewohner und Gäste der Region an der Ostsee vorzuhalten.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

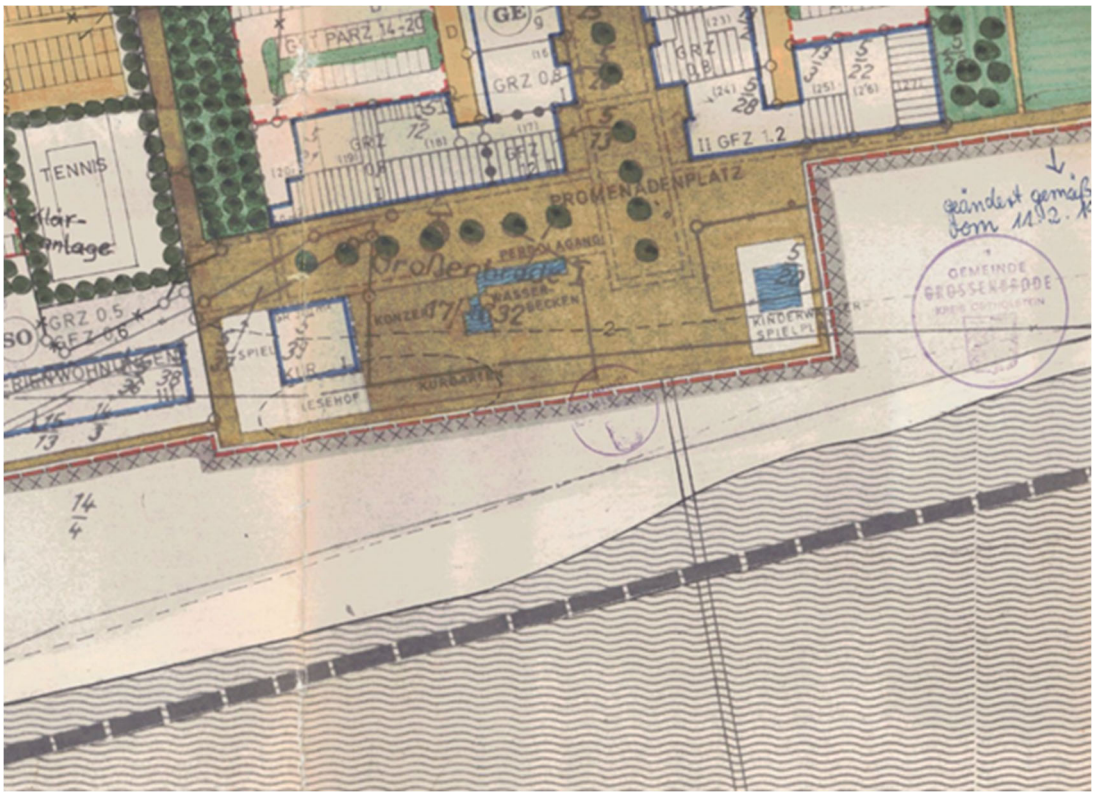
Die Gemeinde plant zurzeit die Promenade neu. Angedacht ist ein neuer, geschwungener Verlauf. Dabei sollen Teile des Strandes mit einbezogen werden.

Für den bestehenden Teil der Promenade wird zurzeit die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erstellt. Im Umfeld der Promenade bestehen diverse Läden, gastronomische Einrichtungen, Spiel- und Freizeitangebote, die der Freizeit und dem Tourismus dienen. Es wird immer deutlicher, dass das touristische Leben nicht nur in den Gebäuden erfolgt, sondern auch auf den Verkehrsflächen. So wächst der Bedarf an Sitz- und Speiseflächen im Bereich der Promenade. Es werden auf der Promenade zunehmend Freizeit-, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen angeboten etc. Die Bedürfnisse der Urlauber und die von der Gemeinde angebotenen Strukturen sind in einem stetigen Wandel. Diese vielfältigen Nutzungen sind erforderlich, wenn der Tourismus in der Gemeinde sich langfristig verfestigen und weiter entwickeln will. Diese können z. T. jedoch nur konzessioniert zugelassen werden, wenn sie planungsrechtlich in einem Bebauungsplan zugelassen sind. Die dafür erforderlichen planerischen Voraussetzungen werden in der 15. Änderung gesetzt. Sie sollen auf den Teil der Promenade, der über die 16. Änderung neue abgesichert wird, übertragen werden.

Zudem sind im Strandbereich, neben den üblichen strandbedingten Nutzungen, ein neues Spielschiff, die Einbettung der gastronomischen Sitzbereiche einer Beachlounge und ein Container für die Strandaufsicht/Wasserrettung als dauerhafte Anlagen vorgesehen. Die festen, baulichen Anlagen sollen dauerhaft gesichert werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beinhaltet bisher die Festsetzung eines Badeplatzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG. In Grünflächen sind Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung dienen. Somit sind heute bereits zweckgebundene bauliche Nutzungen zulässig.

Bild 1: Auszug aus dem 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Großenbrode, gültig seit dem 15.05.1975



Um diese Ziele planungsrechtlich abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf gesehen.

1.1.3 Alternativuntersuchung

Das Plangebiet liegt bereits in einem Bebauungsplan und ist somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 12.12.1996 (– 4 C 29.94 – E 102, 331, 338 f.) muss sich eine Gemeinde nicht gewissermaßen ungefragt auf eine umfassende Alternativsuche machen, sondern kann sich auf eine Alternative beschränken, die sich bei lebensnaher Betrachtung in Erwägung ziehen lässt.

Da die Fläche

- im Verfügungsbereich der Gemeinde ist,
- bereits touristisch genutzt ist,
- hier bereits touristische Nutzungen vorhanden sind,
- es sich um einen zentralen Punkt des Orts handelt,
- direkt erschlossen ist und
- von Bebauung umgeben ist,

ist auf Grund der Situation in dieser Lage offensichtlich, dass dieses Gebiet dominant für eine Weiterentwicklung als touristischer Bereich ist.

Genau diese Nutzungsform soll dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Andere Lösungsansätze sind an dem Standort städtebaulich nicht sinnvoll und kommen daher bei einer „*lebensnahen Betrachtung*“ nicht in Erwägung.

1.1.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) von 2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 10 BauGB	15.09.2020
x	frühzeitige Information	§ 3 (1) BauGB	
x	frühzeitige Information der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	26.04.2021 – 28.05.2021
x	Auslegungsbeschluss		28.09.2021
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	15.11.2021 – 16.12.2021
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	15.11.2021 – 20.12.2021
x	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 10 BauGB	23.03.2022

1.1.5 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Es wurde geprüft, ob sich im Plangebiet

- ökologisch geschützte oder hochwertige Grünstrukturen befinden
- oder sich in den Gehölzen oder Gebäuden geschützte Tierarten aufhalten.

Alle diese Punkte wurden negativ bewertet, weil es sich um einen historisch gewachsenen, zentralen touristischen Nutzugsschwerpunkt handelt.

Fazit: Eine wesentliche Verschlechterung der Umgebung ist durch diese Bauleitplanung nicht erkennbar.

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Kommunale Planungen

Für das Plangebiet gilt seit dem 15.05.1975 der Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung. Er setzt das Plangebiet als Badeplatzes nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG fest (siehe Bild 1).

1.2.2 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und dem Landeswassergesetz (WHG) des Landes gilt ein 150 m Bauverbotsstreifen. Die Gemeinde hat daher einen Antrag auf eine Inaussichtstellung der Genehmigung einer Ausnahme von den Bauverboten der § 35 Abs. 2 Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) nach § 35 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LNatSchG für Errichtung der Bauvorhaben im Plangebiet gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, 16. Änderung im Bereich des 150 m Bauverbotsstreifens zur Ostsee gestellt. Diese Inaussichtstellung wurde am 18.03.2022 erteilt.

Teile des Plangebietes liegen tiefer als 2,9 m über Normalhöhennull (NHN). Die betroffene Fläche ist daher als Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG) durch in Küstengebiete vordringendes Meerwasser eingestuft worden. Auch hier gilt die im vorherigen Absatz genannte Übergangsregelung. Um jedoch auf allen Flächen eine Sicherheit zu erzeugen, werden in der Planung folgende Empfehlungen des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalparks und Meeresschutz Schleswig-Holstein herangezogen:

Mindesthöhe für:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,50 m,
- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 2,90 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,50 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,90 m.

Weil im Plangebiet kein Wohnen erfolgen soll, erfolgt eine Geländefestsetzung von mindestens 2,7 m über NHN.

Darüber hinaus sind die Ziele des zurzeit in der Aufstellung befindenden Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) bereits während der Aufstellung von den Kommunen bei Bauleitplanungen sachgerecht in die Abwägung einzustellen.

Im Kapitel 6.6.1 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. ein Küstenstreifen bis 150 m landwärts vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne sowie die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste, als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- in öffentlichen Häfen liegen.
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder
- bereits zulässig sind, aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach§ 34 BauGB liegen,

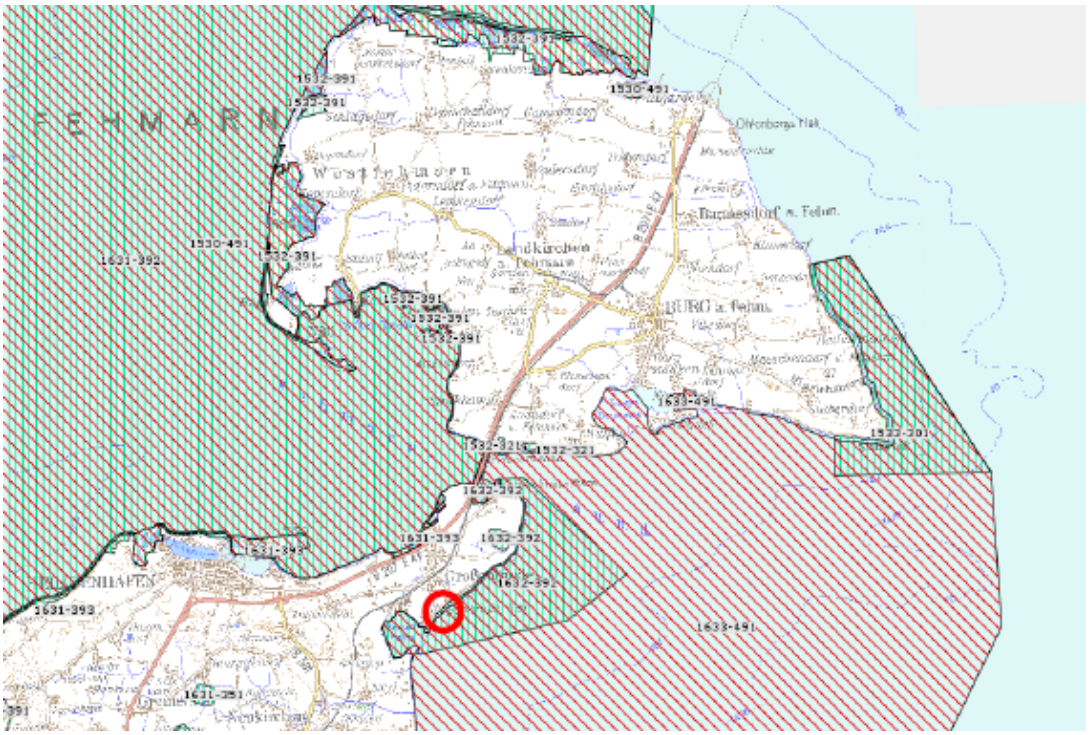
und wenn die zur Durchführung, der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken, erforderlichen Maßnahmen, mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.

Wie im Punkt 1.1.2 dargestellt, ist die Planung bereits auf Grundlage eines Bebauungsplanes zulässig. Nun wird nur die Nutzung auf den Fremdenverkehr eingeengt sowie dafür klar gegliedert.

Entsprechend des Planungszieles und auf Grundlage der geltenden Rechtsvorgaben wurde ein Antrag auf eine Inaussichtstellung der Genehmigung einer Ausnahme von den Bauverboten der § 82 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. Abs. 3 LWG für Errichtung der Bauvorhaben im Plangebiet gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, 16. Änderung im Bereich des 150 m Bauverbotsstreifens zur Ostsee gestellt. Diese Inaussichtstellung mit Schreiben vom 17.12.2021 erteilt.

Um Umgebungsbereich befinden sich das FFH-Gebiet DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche und das Vogelschutzgebiet VSG DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“.

Bild 2: Auszug Umweltatlas SH vom 13.03.2021



Aus diesem Grunde wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (siehe Anlage 1). Das Ergebnis ist unter Punkt 6, dass Auswirkungen auf diese Gebiete durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Großenbrode, und zwar zwischen der Promenade zur Ostsee und der Ostsee.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Das Gelände ist besteht aus Strand mit leichtem Gefälle zur Ostsee. Im Norden schließt sich der Ort Großenbrode an mit seiner Promenade.

Bild 3: Eigene Fotos vom 17.11.2020





1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Das Plangebietes dient als Strand.

2 BEGRÜNDUNG DER PLANUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet sollen ausschließlich die Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen zulassen, die der touristischen Freizeit- und Strandversorgung dienen. Daher werden die jeweils zweckgebundenen Arten der baulichen Nutzung als „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit den jeweiligen Zweckbestimmung - festgesetzt.

In den Sonstigen Sondergebieten ist danach nur das zulässig, was festgesetzt ist. Was nicht genannt ist, ist somit unzulässig.

Nach dem Grundprinzip der Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt die jeweils festgesetzte Zweckbestimmung den reinen „*Zweck*“ des Gebietes. Die eigenständig festgesetzten Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie der Zweckbestimmung, dienen. Gemäß der gemeindlichen Zieldefinition werden folgende gewählte Nutzungsschwerpunkte für die festgesetzten Sondergebiete definiert:

Im Nordosten ist der Bau eines Gebäudes für die Strandaufsicht/Wasserrettung geplant. Die festgesetzte Fläche dient entsprechend ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die der gemeinnützigen und selbstständigen Wasserrettungs- und Nothilfeorganisation in der Gemeinde dienen (z. B. DLRG). Daher wird die Art der baulichen Nutzung als „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „*Strandaufsicht/Wasserrettung (SA+WaR)*“ - festgesetzt. Die Eingrenzung der Zweckbestimmung erfolgt somit auf entsprechende Anlagen und Einrichtungen zum zweckgebundenen Aufenthalt, der Betreuung und Versorgung.

Im mittleren Bereich ist die Neuordnung der bestehenden Beachlounge geplant. Die Flächen werden als „*Sonstige Sondergebiete*“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „*Beachlounge*“ festgesetzt.

Dazu soll im Bereich der Promenade eine feste Beachlounge entstehen. In Richtung Strand sind weitere gewerbliche Terrassenbereiche vorgesehen, die Bestandteil des Gewerbetriebes Beachlounge – im Bereich der Verkehrsfläche – gehören. Beide Flächen dienen somit als eine Schank- und Speisewirtschaft.

Die „Beach Lounge", die der reinen Terrassennutzung dient, ist in den Sturmflutzeiten Oktober bis April abzuräumen. Im Bebauungsplan dürfen keine Nutzungszeiten festgesetzt werden, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt. Daher sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Großenbrode Tourismus Service und Grundstücks GmbH & Co. KG und der UNB zu treffen.

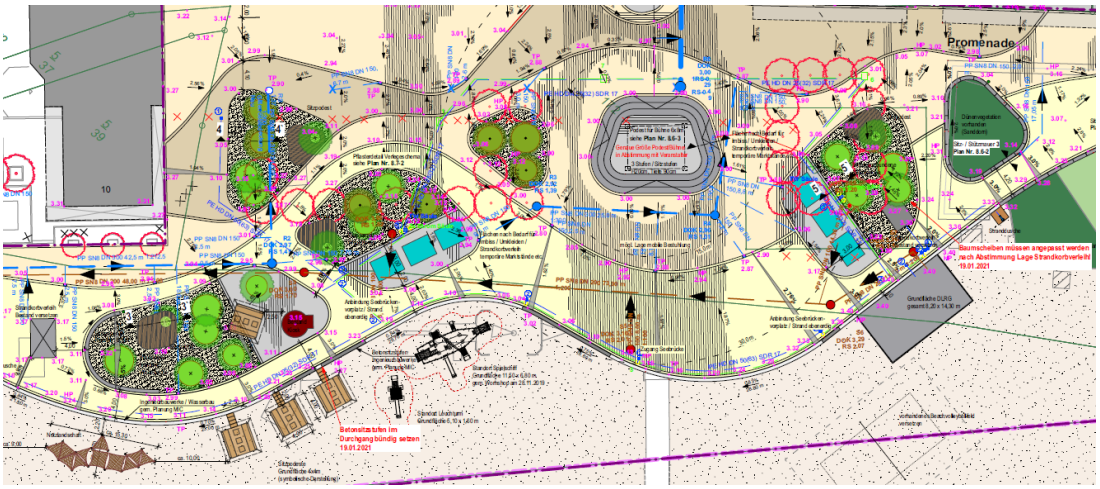
Da die SO-Gebiete dem Tourismus dienen, ist die Möglichkeit der Eigenwerbung erforderlich. Damit diese in einer angemessenen und in sich schlüssigen Form erfolgt, sind in den Gebieten zulässig:

- maximal 1 Werbepylon bis 7 m über NHN mit einem Werbeschild bis 1 m² und
- Anlagen der Außenwerbung am Gebäude selbst bis zu einer Fläche von je 2 m².

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Es erfolgt die Festsetzung von Grund- und Geschossflächenzahlen für die Hauptgebäude, die sich an den – im Rahmen der Promenadenneuplanung – festgestellten Bedarf orientieren. So wurde berücksichtigt, dass die Bedeutung der Außenterrassen in den letzten Jahren gestiegen ist bzw. diese vorhanden sind.

Bild 4: Entwurf AG Merkel und Siller vom 19.01.2021



Die Firsthöhe für die Beachlounge ist so gesetzt, dass diese optisch als untergeordnetes Gebäude in Strandnähe wahrnehmbar bleiben.

Für das Gebäude der Wasserrettung wird keine Höhe festgesetzt, um diese Rettungswache jederzeit bedarfsgerecht bauen zu können.

In dem SO-Gebiet-GR < 200 m² ist nur eine Beachlange als Terrasse zulässig. Damit sie wetterunabhängig genutzt werden kann, darf die festgesetzte Grundfläche zusätzlich eine Geschossfläche bis zu 120 m² überdeckt werden, nur wenn diese Maßnahme der temporären Überdachungen der Terrassenflächen (= windfester Sonnenschutz) dient.

Das Plangebiet liegt z.T. unter 3,00 m über Normalhöhennull (NHN) bzw. direkt an der Ostsee. Somit gilt dieser Bereich als hochwassergefährdeter Bereich. Um hier eine Gefährdung von Personen von vornherein auszuschließen, erfolgen die Festsetzungen, dass

- die Oberkante des Fußbodens der Geschossebene der baulichen Hauptanlage für gewerbliche Zwecke, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt dient, nicht niedriger als 2,50 m über NHN liegen darf.
- die Verkehrs- und Fluchtwege nicht niedriger als 2,50 m über NHN liegen dürfen.
- die Wassergefährliche Stoffe nicht niedriger als 2,90 m über NHN gelagert werden dürfen.

2.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist so festgesetzt, dass alle baulichen Anlagen; unabhängig ob es Gebäude oder Aufschüttungen oder Abgrabungen sind, in dieser Fläche liegen. Durch diese Freizügigkeit wird der erforderliche Entwicklungsfreiraum eingeräumt, die ein Gewerbebetrieb erfordert.

Das Plangebiet dient der kleinteiligen gewerblichen Nutzung. Daher erfolgt die Festsetzung einer offenen Bauweise.

2.2 Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die nicht bereits unter anderen Planungsgrundlagen genannt sind, sind nicht Inhalt der Planung.

2.3 Festsetzungen nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein

Die Umgebung des Plangebietes und im Gebiet selbst sind keine klaren städtebaulichen Strukturen erkennbar, die es gilt, städtebaulich zu sichern. Daher beinhaltet die Planung keine gestalterischen Festsetzungen.

Zur Sicherheit des Schiffsverkehrs werden reflektierende und glänzende Dachmaterialien ausgeschlossen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie der Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen ermöglichen.

2.4 Erschließung

Die neu geplante, aber mit der bestehenden Promenade in Zusammenhang zu betrachtende, Promenade ist der Haupterschließungsbereich der SO-Gebiete im Plangebiet und z. T. in den angrenzenden Gebieten. Um eine Befahrung der Promenade zu ermöglichen, erfolgt die Festsetzung, dass die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen "Fußgängerbereich - Promenade" und " Veranstaltungsfläche" für den Belieferungsverkehr von den Nutzungen befahren werden dürfen, die an der Promenade und der Veranstaltungsfläche angesiedelt sind.

Gerade in den Sommermonaten zeigt sich, dass immer mehr Besucher der Restaurants draußen sitzen möchten. Auch erfolgt die Ausweitung der Verkaufsflächen der Läden auf die Promenade, um sich besser präsentieren zu können. Diese Situationen erzeugen den gewünschten „*touristischen Flair*“, den die Zielgruppen wünschen. Daher ist es im Sinne der Gemeinde, diesen rechtlich auch zu ermöglichen. Neue Konzessionen können jedoch nur vergeben werden, wenn der Bebauungsplan diese Nutzungen zulässt. Um das zu ermöglichen, werden daher folgende Festsetzungen aufgenommen:

A) Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen "Fußgängerbereich-Promenade" und "Fußgängerbereich-Veranstaltungsfläche" sind zusätzlich nutzbar als

1. gewerblich genutzte Terrassenflächen zu Gunsten von Schank- und Speisewirtschaften im Sinne textliche Festsetzung Nr. 1.2,
2. sonstige, der touristischen Strandversorgung dienende Verkaufseinrichtungen gemäß textliche Festsetzung Nr. 1.1 (2) Nr. 3.

wenn diese einem Betrieb innerhalb der SO-Gebiete oder der direkt angrenzenden Umgebung zugeordnet sind.

B) Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung " Veranstaltungsfläche" sind darüber hinaus zulässig:

1. temporäre Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke,
2. temporäre Schank- und Speisewirtschaften,
3. temporäre Verkaufseinrichtungen

während Veranstaltungen, die der touristischen Freizeitversorgung dienen.

C) Temporäre Überdachungen der in Text-Ziffer 3 (2) genannten Nutzungen, deren Statik auf einem - mit der Verkehrsfläche fest verbundenen - Stützensystem beruhen, wie großflächige Markisen, sind zulässig, wenn sie diesen definierten gewerblich genutzten Terrassenflächen oder gewerblich ebenerdigen Verkaufsflächen im Erdgeschoss dienen bzw. die lichte Befahrbarkeit der Verkehrsflächen in einer Mindestbreite von 4 m gewährleisten.

Die Promenade soll langfristig in einer flexiblen Form nutzbar sein. Es müssen auch bedarfsgerechte Konzeptionsänderungen möglich bleiben. Daher wird eine großzügige Veranstaltungsfläche im Promenadenbereich über eine überbaubare Grundstücksfläche und eine Grundfläche von 2.100 m² abgesichert, innerhalb der Fläche dauerhaft bis zu 3 eingeschossige bauliche Anlagen als Überdachungen und Hütten bis jeweils 20 m² Grund- und Geschossfläche zulässig sind, wenn sie der bedarfsgerechten touristischen Nutzung dienen, wie Strandkorbvermietung, Umkleideeinrichtungen, Marktstände, als Kiosk betriebene Schank- und Speiseeinrichtung etc., und dabei die lichte Befahrbarkeit der Verkehrsflächen in einer Mindestbreite von 4 m gewährleisten ist.

2.4.1 Stellplätze

Innerhalb der Bauflächen werden nur die Stellplätze für die Angestellten und für Menschen mit Handicap nachgewiesen. Für die Besucher sind die öffentlichen Parkplätze ausgerichtet.

2.4.2 Parkplätze

Ziel der Gemeinde ist es, dass die Besucher an der Promenade bummeln und sich erholen. Sie sollen nicht direkt an einen Gastronomen oder Ähnlichem heran- und dann gleich wieder fahren können.

Aus diesem Grunde wurden in der direkten Umgebung ausreichend Parkplätze geschaffen.

2.5 Grünplanung

2.5.1 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Der Strand soll als dieser auch zukünftig touristisch nutzbar sein. Da es sich gerade im Bereich der Brücke um den zentralen Bereich des Ortes handelt, werden nur hier Nutzungen abgesichert, die die zentrale Bedeutung dieses Bereiches für den Tourismus hervorheben.

Zum einen erfolgt die Festsetzung, dass in der Grünfläche " Strandkorb- und Liegefläche", "Spielfläche mit Spielgeräten, einschließlich Trendspielarten" und "Sport- und Spielfläche, einschließlich Trendspiel-/ -sportarten" der Gesamtheit untergeordnete Möblierungen zulässig sind, die der freizeit- und sportgebundenen Strandnutzung dienen (wie Duschen, Strandkörbe, temporäre Zugänge) sowie temporäre Lagerplätze für freizeitgebundene Wassersportgeräte und Fahrzeuge (wie Tretboote).

Darüber hinaus für die Grünfläche in einem abgegrenzten Bereich zusätzlich als "Veranstaltungsfläche" festgesetzt. Nur hier sind, über die übliche Strandnutzung hinaus, zweckgebundene Nutzungen zulässig, die vorrangig der aktiven freizeitgebundenen Strandnutzung dienen.

In der Gesamtheit sind zusätzlich zu Punkt 4.1 zulässig:

1. temporäre Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke,
2. temporäre Schank- und Speisewirtschaften,
3. temporäre Verkaufseinrichtungen

während Veranstaltungen, die der touristischen Freizeitversorgung dienen,

und:

- Anlagen für den freizeitgebundenen Ballsport (wie Bolzen, Volleyball),
- sowie Spiel- und Sportgeräte.

In ihrem Bestand werden die vorhandenen Dünen als Grünflächen und Biotop nach dem BNatSchG gesichert.

Von darüberhinausgehenden grünordnerischen Festsetzungen wird abgesehen, damit die Promenadenflächen stetig flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden kann.

2.5.2 Eingriff und Ausgleich

Bewertungsgrundlage: Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2013 *„Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“* sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig. Da diese Fläche im Teilbereich 1 bisher als genehmigter Außenbereich nach § 35 BauGB gilt, ist der Ausgleich nur für die Neuplanung zu ermitteln.

Nach dem g. Runderlass werden die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser (*Oberflächengewässer, Grundwasser*), Klima / Luft sowie das Landschaftsbild bewertet. Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter

erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Die neuen Gebäude und Wegeflächen entstehen auf intensiv genutztem Grünland. Damit werden größtenteils keine wertvollen Lebensgemeinschaften, wohl aber die Bodenfunktionen zerstört. Hierfür ist ein Ausgleich zu erbringen.

Die Gemeinde Großenbrode ist eine fremdenverkehrs- und umwelterhaltend orientierte Gemeinde. Ihr Potential ist die unverwechselbare Landschaft. Daher liegt es im Interesse der Gemeinde, dass der zu erwartende Eingriff nach der geltenden Richtlinie mit mindestens 100 % erbracht wird.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs folgt den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (vgl. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME).

Die Umgestaltung des Seebrückenvorplatzes erfolgt im Zuge des Promenadenumbaus. Für beide Teilbereiche am Südstrand in Großenbrode wurde das Vorhaben mit Genehmigungsbescheid vom 18.09.2017 genehmigt. Grundlage war neben den technischen Planungsunterlagen der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 24.04.2017. Die Entwurfsplanung wurde fortgeschrieben und weiterentwickelt. Als Folge der veränderten Planung war es erforderlich, den LBP fortzuschreiben und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anzupassen. In Abstimmung mit der UNB wurde die fortgeschriebene Bilanz dem LBP als Anlage beigefügt.[1] Die auf den Geltungsbereich des BP bezogenen Aussagen werden übernommen, es lag eine Planzeichnung vor, aus der die Flächenmaße abgenommen werden konnten.

<u>Schutzgut Boden</u>

Eingriffe in das Schutzgut Boden in Form von Flächenversiegelungen erfordern laut der Vorschrift eine gleichgroße Entsiegelung im Verhältnis 1: 1.

Nördlich im Strandbereich ist die Errichtung eines Containers für die Strandaufsicht/Wasserrettung vorgesehen. Bei dem Eingriff handelt es sich um eine Vollversiegelung. Die Grundfläche des Containers beträgt 117,26 m².

Zum Plangebiet gehören weiterhin zwei SO-Flächen als „Beachlounge“. Beachlounge I befindet sich innerhalb des geplanten Bereichs der Fußgänger-Promenade. Die Vollversiegelung der Fußgänger-Promenade wird eine Fläche von 1.385,54 m² Strandfläche und 678 m² Dünenfläche einnehmen.

Weiterhin ist die Errichtung von Großspielgeräten innerhalb einer Fläche geplant, die im Bebauungsplan als Sport- und Spielfläche sowie Veranstaltungsfläche gekennzeichnet ist. Die Fläche wurde bereits vor dem Umbau intensiv genutzt. Die geplanten

[1] Landschaftspflegerischer Begleitplan - 2. Änderung zur Genehmigung vom 08.09.2017 und 15.07.2019 - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit Befreiung von den Biotopschutzvorschriften und Befreiung von den Verboten für den Gewässerschutzstreifen entlang der Ostseeküste, Projektgemeinschaft Ingenieurbüro Merkel und Siller Landschaftsarchitekten, im Auftrag der Großenbrode Tourismus Service und Grundstücks GmbH & Co. KG Kiel, 21.09.2020 [Siller 2020]

Geräte werden auf einzelnen Pfostenelementen, welche sich auf Betonfundamenten (kleinflächige Punkt- oder Streifenfundamente) befinden, errichtet. Somit findet nur eine geringe Versiegelung der Fläche statt. Dabei werden die bereits vorhandenen Altgeräte abgebaut und gegen Neugeräte ausgetauscht. Das Regenwasser kann weiterhin abfließen, ein Luftaustausch stattfinden. Der Standort der Spielgeräte wird bereits intensiv bespielt, eine naturnahe Entwicklung von Pflanzen und Tieren ist bisher nicht möglich gewesen und wird es auch in Zukunft nicht sein. Ebenso ist die Nutzung der Fläche als Spielfläche weiterhin möglich. Für die in aufgeständerter Holzbauweise errichteten Beachlounge und die Spielgeräte ist eine Fläche von 274,79 m² anzunehmen. Bei dem Eingriff handelt es sich um eine Teilversiegelung, für die somit ein Kompensationsbedarf im Verhältnis 1: 0,5 mit 137,39 m² anzusetzen ist.

Eine temporäre Beeinträchtigung des bereits intensiv genutzten Strandes erfolgt beim Bau der Holzbauwerke. In der Bilanzierung wird daher als temporäre Beeinträchtigung ein zusätzlicher Arbeitsraum von 51 m² berücksichtigt, der im Verhältnis 1: 0,5 zu berechnen ist, Kompensationsbedarf somit 25,5 m².

Das Kompensationserfordernis für den zu erwartenden Eingriff in das Schutzgut Boden durch Vollversiegelung beträgt damit insgesamt 2.343,69 m².

Schutzgut Landschaftsbild

Laut den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, „*das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.*“

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in einen Bereich handelt, der durch bereits bestehende bauliche Anlagen und durch intensive touristische Nutzung stark vorbelastet hat, ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaft abgemildert. Die vorgesehenen Umgestaltungen betreffen vor allem die Bodenoberfläche und eingeschossige kleine Gebäude, sodass eine weiträumige Auswirkung auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten ist. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Holzstege im Dünenbereich werden durch Baumpflanzungen im angrenzenden Promenadenbereich kompensiert.

Kompensationsbedarf

Als Kompensation für das Schutzgut Boden sind Aufwertungen auf einer Fläche von 2.343,69 m² durchzuführen. Im Rahmen der Projektplanung ist dazu die Neuanlage von Dünen mit einer Gesamtfläche von 4.138,90 m² vorzunehmen, für den Geltungsbereich dieser BP-Änderung sind es 446 m² Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären sowie 255 m² innerhalb und 1.653 m² außerhalb als Neuanlage Dünenflächen durch Rückbau von Rosa rugosa. Als Kompensation für das Landschaftsbild sind pauschal 6 Stück Baumpflanzungen im Promenadenbereich des Plangebiets festgesetzt. Die Darstellung erfolgt im Rahmen der Projektplanung für das gesamte Gebiet des Seebrückenvorplatzes und die Umgestaltung der Promenade. [Siller 2020]

Maßnahme 1: Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären, Fläche 446 m²

Maßnahme 2: Neuanlage von Dünenflächen durch Rückbau von Rosa rugosa, Fläche 255 m² im Geltungsbereich, 1.653 m² außerhalb.

Maßnahme 3: Neupflanzung von 6 Stück Laubbäumen.

Mit der Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahme werden alle Eingriffe des Vorhabens vollständig ausgeglichen.

2.6 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet dient als Sport- und Spielfläche für Kinder.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet dient bereits dem Tourismus und es grenzt an Sonstige Sondergebiete mit vergleichbaren Nutzungen. Hier sind Nutzungen bis 60 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts zulässig. Geplant ist ein Sondergebiet, in dem fremdenverkehrstypische Nutzungen bis 60 dB (A) tags und 50/45 dB (A) nachts zulässig sind. Nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind Baugebiete nebeneinander zulässig, deren zulässige Orientierungswerte sich um 5 dB (A) unterscheiden. Dieses ist in diesem Fall gesichert.

Im Plangebiet entstehen keine neuen Wohnungen. Zudem lässt die Planung keine Nutzungen zu, die nicht bereits im Gebiet und in der Umgebung zulässig sind.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Im Plangebiet ist nur reiner Zielverkehr zu erwarten. Zudem sind auf den Straßen selbst nur 50 km/h zulässig. Wesentliche Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm bestehen in Großenbrode nicht.

4 VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet ist bereits voll bebaut und erschlossen. Es wird auf die Ausführungen der Begründungen zur geltenden zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 verwiesen. Bezugnehmend darauf ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Leitungen und technischen Anlagen in der Lage sind, alle geplanten Erweiterungen anzuschließen und mit zu ver- bzw. /entsorgen.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m zu sichern ist

Auch wird darauf verwiesen, dass das Niederschlagswasser der zusätzlich versiegelten Flächen über das bestehende Kanalnetz gesammelt und abgeleitet wird. Die Gemeinde Großenbrode, als Kanalnetzbetreiber, hat ein Ingenieurbüro mit der Fortschreibung der Einleitgenehmigungen beauftragt. Im Zuge der Fortschreibung wird die 16. Änderung zum B-Plan Nr. 1 berücksichtigt. Darüber hinaus stellte die Gemeinde gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1" vom 10.10.2019 einen Antrag auf die Inaussichtstellung einer Einleitungserlaubnis. Diese wurde am 18.03.2022 erteilt.

5 HINWEISE

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „*Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln*“.

5.2 Altlasten

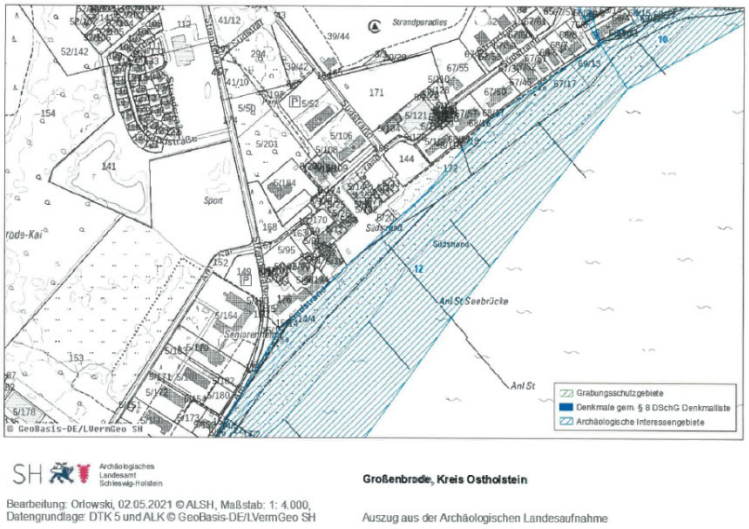
Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Anhaltspunkte für Altlasten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

5.3 Archäologie

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 16 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Bild 5: Karten vom Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 28.05.2021



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Großenbrode, Kreis Ostholstein

Bearbeitung: Orlowski, 02.05.2021 © ALSH, Maßstab: 1: 4.000,
Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.4 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans liegt an der Küste Schleswig-Holsteins in einer Entfernung von weniger als 150 m hinter einer Düne. Nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Landeswassergesetz (LWG) dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 150 m vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder Strandwalles und in den Hoch-wasserrisikogebieten an der Küste nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die geforderten Schutzvorkehrungen aus § 82 Absatz 2 Nummer 6 berücksichtigt. Dadurch haben die Bauvorhaben einen Privilegierungstatbestand und benötigen keine Ausnahme nach § 82 Absatz 3, wenn die geforderten Schutzvorkehrungen eingehalten werden.

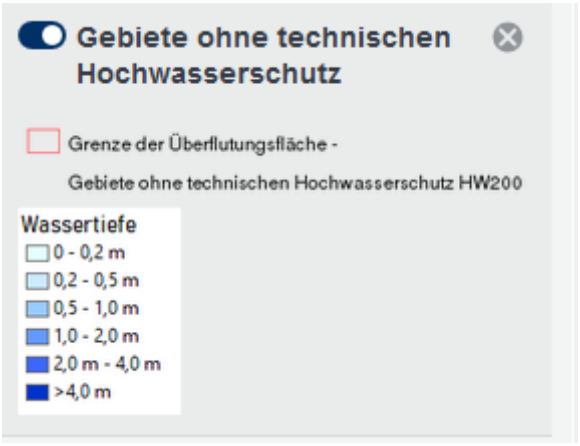
Für das Sondergebiet Beachlounge gilt dies nicht, da die Schutzvorkehrungen entsprechend der Festsetzung 2.1 nicht eingehalten werden. Für die hier notwendige Baugenehmigung wird mit Schreiben vom 17.12.2021 - bei erforderlicher Beteiligung der Küstenschutzbehörde - eine Ausnahmegenehmigung für das Sondergebiet Beachlounge nach dem Erlass des Innenministeriums vom 05.02.2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 8, S. 222) Ziffer 10.3 in Aussicht. Die Genehmigung selbst ist im Rahmen der Projektplanung einzuholen.

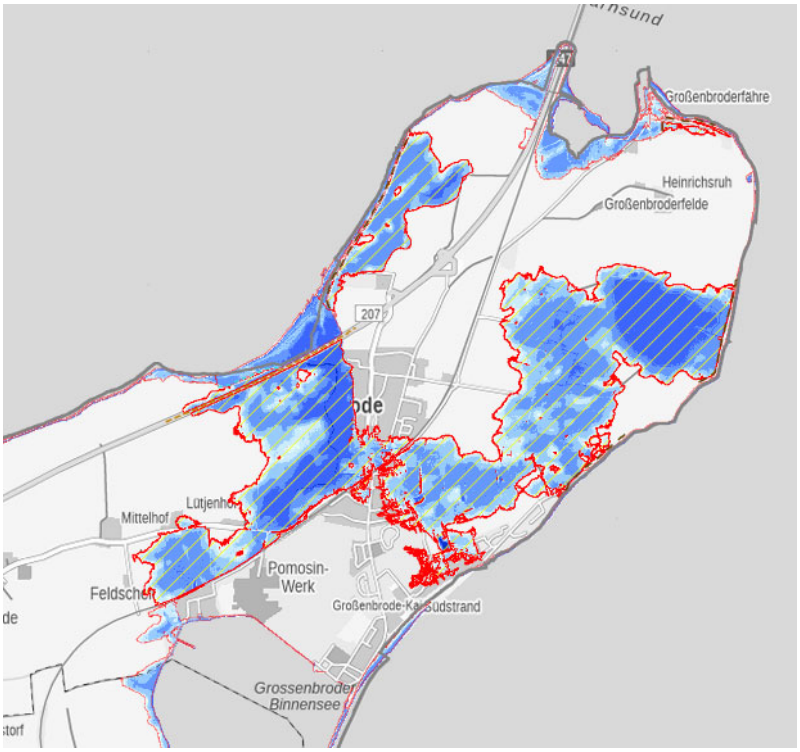
Für die Ausnahmegenehmigung findet § 82 Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

> *„Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die da-für zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde.".*

Teile des Geltungsbereichs liegen im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,40 m abbildet und nicht wie in der Begründung mit NHN + 2,90 m (Kapitel 1.2.2 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen) angegeben. Abrufbar sind die aktuellen Hochwasserkarten unter:

Bild 5: http://hochwasserkarten.schleswiq-holstein.de/ vom 09.09.2021





Für die Errichtung baulicher Anlagen im Hochwasserrisikobereich gelten folgende Auflagen:

- erforderliche Gründungen sind erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten Flachgründungen ohne Kolkschutz sind nicht zulässig.
- Gebäude sind auftriebssicher zu errichten
- Sicherung von Hausanschlüssen gegen eindringendes Hochwasser
- Abschottung der Tiefgaragen und Kellerräume gegen eindringendes Hochwasser, z. B. durch Dammbalkensysteme oder geeignete Tore oder die Beschränkung der Nutzung im Hochwasserzeitraum.

Mit den Festsetzungen unter 2.2 „Höhe baulicher Anlagen" von mindestens 2,50 m werden die Mindestanforderung für die Fußbodenhöhen vollumfänglich

berücksichtigt, so dass nach § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG das o.g. Bauverbot in Hochwasserrisikogebieten nicht gilt.

5.5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z. B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) erforderlich.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen, Baustellenbeleuchtungen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass es nicht gestattet ist, dem Bund gehörende Wasserflächen oder Grundstücke in Gebrauch zu nehmen.

Für die Nutzung bundeseigener Landflächen - hier Teilbereiche des Strandes (Anlage) und Wasserflächen ist zusätzlich der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

5.6 Kampfmittel

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o. a. Flache/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331

Mühlenweg 166

24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

6 BODENORDNENDE UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

- Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB erfolgt nicht.
- Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts als Satzung ist nicht beabsichtigt (§§ 25 und 26 BauGB).

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung:

- Die Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung von Grundstücken nach §§ 45, 80 ff oder 85 BauGB ist nicht vorgesehen.

7 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diese Bauleitplanung folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Aufgrund der Lage des Bebauungsplangebietes in einem weitgehend von bestehender Bebauung umgebenen Bereich und die intensive landwirtschaftliche Nutzung hält die Gemeinde eine einfache Bestandsdarstellung mit Potentialbewertung für ausreichend.

7.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt. Der Inhalt dieses Umweltberichts wird nach der Anlage 1 des BauGB bearbeitet.

Die Erstellung des Umweltberichts erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet „Südstrand“ im östlichen Teil von Großenbrode im Bereich der Seebrücke. Großenbrode liegt im nordöstlichen Teil Schleswig-Holsteins und ist Teil des Kreises Ostholstein.

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Ziel der Planung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Sicherung und zukunftsfähigen, bedarfsgerechten, touristischen und wetterunabhängigen infrastrukturellen Entwicklung im strandnahen Bereich.

Als Art der baulichen Nutzung legt der Bebauungsplan Nr. 1, 16. Änderung das Sonstige Sondergebiet "Strandaufsicht/Wasserrettung“, das Sonstige Sondergebiet "Beachlounge“ und das Sonstige Sondergebiet "Strandkorbvermietung“ fest.

Das Sonstige Sondergebiet "Strandaufsicht/Wasserrettung" dient ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die der gemeinnützigen und selbstständigen Wasserrettungs- und Nothilfeorganisation in der Gemeinde dienen. Zulässig für das Sonstige Sondergebiet

"Strandaufsicht/Wasserrettung" sind der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zum zweckgebundenen Aufenthalt, der Betreuung und Versorgung.

Das Sonstige Sondergebiet "Beachlounge" dient ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die der touristischen Freizeit- und Strandversorgung zwecks Sicherung des gewerblichen Fremdenverkehrs in der Gemeinde, dienen. Zulässig für das Sonstige Sondergebiet "Beachlounge" sind Schank- und Speisewirtschaften.

Das Sonstige Sondergebiet "Strandkorbvermietung" - dient ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die der touristischen Freizeit- und Strandversorgung zwecks Sicherung des gewerblichen Fremdenverkehrs in der Gemeinde dienen. Zulässig für das Sonstige Sondergebiet “Strandkorbvermietung“ sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Vermietung der Strandkörbe im Bereich der Grünfläche "Strand" und als Kiosk (i. S. einer Schank- und Speisewirtschaft) dienen.

Der Bebauungsplan legt weiterhin Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB fest. Demnach sind innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen „Fußgängerbereich – Promenade“ und „Veranstaltungsfläche“ dauerhaft bis zu 3 eingeschossige bauliche Anlagen als Überdachung und Hütten bis jeweils 20 m² Grund- und Geschossfläche zulässig, wenn sie der bedarfsgerechten touristischen Nutzung dienen, wie Strandkorbvermietung, Umkleideeinrichtungen, Marktstände, als Kiosk betriebene Schank- und Speiseeinrichtung etc. und dabei die lichte Befahrbarkeit der Verkehrsflächen in einer Mindestbreite von 4 m gewährleisten ist..

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen "Fußgängerbereich - Promenade" und "Veranstaltungsfläche" sind zusätzlich nutzbar als gewerblich genutzte Terrassenflächen zu Gunsten von Schank- und Speisewirtschaften gemäß textliche Festsetzung Nr. 1.1 (2) Nr. 2 und als sonstige, der touristischen Strandversorgung dienende Verkaufseinrichtungen gemäß textliche Festsetzung Nr. 1.1 (2) Nr. 3, wenn diese einem Betrieb innerhalb der SO-Gebiete zugeordnet sind.

Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Veranstaltungsfläche" sind darüber hinaus zulässig temporäre Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke, temporäre Schank- und Speisewirtschaften, temporäre Verkaufseinrichtungen während Veranstaltungen, die der touristischen Freizeitversorgung dienen.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen "Fußgängerbereich - Promenade" und "Fußgängerbereich - Veranstaltungsfläche" dürfen für den Belieferungsverkehr von den Nutzungen befahren werden, die an der Promenade und der Veranstaltungsfläche angesiedelt sind.

Festgelegt sind außerdem Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. In den Grünflächen "Strandkorb- und Liegefläche", "Spielfläche mit Spielgeräten, einschließlich Trendspielarten" und "Sport- und Spielfläche, einschließlich Trendspiel-/ -sportarten" sind der Gesamtheit untergeordnete Möblierungen zulässig, die der freizeit- und sportgebundenen Strandnutzung dienen (wie Duschen, Strandkörbe, temporäre Zugänge) sowie temporäre Lagerplätze für freizeitgebundene Wassersportgeräte und Fahrzeuge (wie Tretboote).).

In der Grünfläche "Sport- und Spielfläche, einschließlich Trendspiel-/ -sportarten" sowie "Veranstaltungsfläche“ sind darüber hinaus zweckgebundene Nutzungen zulässig, die vorrangig der aktiven freizeitgebundenen Strandnutzung dienen. In der Gesamtheit sind zusätzlich zulässig temporäre Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke, temporäre Schank- und Speisewirtschaften, temporäre Verkaufseinrichtungen während Veranstaltungen, die der touristischen Freizeitversorgung dienen und Anlagen für den freizeitgebundenen Ballsport (wie Bolzen, Volleyball) sowie Spiel- und Sportgeräte.

Gemäß den baugestalterischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO sind Dächer nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig.

7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In § 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist), werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Nach Absatz (1) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt. Die Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz wird in diesem Umweltbericht dargelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl. S. 425)) verboten. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen.

Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen Schutzgebietsnetzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB).

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Inhalte des Landschaftsprogramms sind abwägungsrelevant:

> *„(…) Das Ziel des Bodenschutzes soll daher eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung sein. Es besteht die Leitlinie, Böden nur so zu nutzen, daß die daraus resultierenden Bodenbelastungen nicht zu einer dauerhaften Einschränkung ihrer natürlichen Funktionen führen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) und spätere Nutzungsänderungen möglich bleiben. (…)*

(…) Ziel ist es, die Eigenart, Schönheit und die Naturbelassenheit der schleswigholsteinischen Küsten- und Binnengewässer zu erhalten und zu entwickeln. Ihre vielfältige Flora und Fauna soll nachhaltig durch einen integrierten Biotopschutz gesichert werden. Ein Schwerpunkt ist dabei, den Ablauf der natürlichen Entwicklungsprozesse zu erhalten und wiederherzustellen. Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. (…)

(…) Zielsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung durch Maßnahmen des Naturschutzes ist es,

- *die naturraumtypische bioklimatische Raumfunktion sowie*
- *die Luftqualität (Schutz der Gesundheit des Menschen und empfindlicher Bestandteile des Naturhaushaltes)*

nachhaltig zu sichern. (…)

(…) Vorrangiges gesetzliches Ziel ist es, die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen (…)

(…) Vorrangiges Ziel des Biotopschutzes ist es, ein repräsentatives Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufzubauen. Dies bedeutet, dass die Biotope so zu sichern und zu entwickeln sind, dass alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt erhalten bleiben (…)

(…) Beim Landschaftsschutz geht es darum, die Landschaft für gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse des Menschen zu bewahren. Weiter geht es um Maßnahmen, die die Eigenarten von Landschaften erhalten und pflegen und dynamische Prozesse sichern. Das bedeutet, daß dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft eine möglichst klare Vorstellung für die einzelnen Landschaftstypen Schleswig-Holsteins zugrunde liegen muß. Dabei steht im Vordergrund, die Charakteristik und Unverwechselbarkeit von Landschaftsräumen zu erhalten (…).“ (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1999: 26f, 34, 43, 49f, 86f)

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III in der Neufassung vom Januar 2020 Karte 1 Blatt 2 befindet sich etwa 700 m westlich des Plangebietes eine Verbundachse des Biotopverbunds und nordöstlich davon einen Schwerpunktbereich des Biotopverbunds.

Gemäß der Karte 2 Blatt 2 des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein Planungsraum III wird der östliche Streifen Großenbrodes nahezu durchgängig als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem solchen Gebiet. Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind diejenigen, die sich besonders für die landschaftsgebundene Erholung auf Grund ihrer Landschaftsstruktur und Zugänglichkeit eignen. Auch die Lage zu Siedlungsschwerpunkten spielt eine Rolle für die Erholungseignung. Bereiche, die dem Naturschutz vorbehalten sind, kommen nicht für die Erholungsnutzung in Frage (vgl. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2017: 352 ff). Ebenso wird der Bereich als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach

§ 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dargestellt.

Nach der Karte 3 Blatt 2 des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein Planungsraum III befindet sich nördlich und östlich des Plangebietes ein Hochwasserrisikogebiet. Zielstellungen für die Hochwasserrisikogebiete sind die Vermeidung neuer und die Reduktion bestehender Risiken sowie die Reduktion nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser.

Die Gemeinde Großenbrode verfügt für ihr gesamtes Gemeindegebiet über einen Flächennutzungsplan, der seit März 2000 wirksam ist. Das Plangebiet ist im FNP als „*Sonstiges Sondergebiet*“ mit der Zweckbestimmung „*gewerblicher Fremdenverkehr*“ nach § 11 BauNVO dargestellt.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,

die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben

Im Sinne des § 14 BNatSchG und des § 8 LNatSchG stellt die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder die wesentliche Änderung dieser Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Baubedingten Auswirkungen auf den Standort, z. B. Versiegelung, Lärm, Staub oder Erschütterungen
- Betriebsbedingten Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, z. B. ein Verlust der Bodenfunktionen
- Anlagenbedingten Auswirkungen

Die Auswirkungen eines Eingriffs fallen je nach Standort, Art und Größe der baulichen Anlage unterschiedlich aus. Sie sind konkret zu ermitteln, darzustellen und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu vermindern.

7.2.1 Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

7.2.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des überwiegend touristisch genutzten Abschnittes Südstrand der Ortslage Großenbrode in unmittelbarer Nähe zur Ostsee.

Der Seebrückenvorplatz stellt das Zentrum von Großenbrode Südstrand dar. Hier befinden sich wichtige Handelseinrichtungen und Gastronomiebereiche, die zu fast jeder Tageszeit ganzjährig von Gästen aufgesucht werden können. Der Schwerpunkt liegt vor allem in den Sommermonaten.

Am Seebrückenvorplatz beginnt die Seebrücke, an welcher sich beidseitig die großen intensiv genutzten Strandbereiche anschließen.

Der Bereich wird regelmäßig durch Touristen und Einheimische frequentiert, sowohl per PKW, als auch zu Fuß und per Rad, an der Strandstraße befinden sich große Pkw-Stellflächen. Die Promenade ist Pkw-frei. Die angrenzenden Flächen sind für Sport- und Freizeitzwecke nutzbar. Im Osten und Süden halten sich vor allem während der Sommermonate Urlauber am Strand, auf der Promenade, in den Unterkünften und den gastronomischen Einrichtungen auf. In Richtung Westen schließt sich das durch Gehölze geprägte Naherholungsgebiet an.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Vögel

Das Bundesland Schleswig-Holstein weist natürlicherweise auf Grund der vielfältigen Landschaftsformen und Naturräume eine reiche Brutvogelwelt auf. Die heutigen schleswig-holsteinischen Küstengebiete waren ehemals über eine Landbrücke mit dem südlichen Skandinavien verbunden. Im heutigen Erdzeitalter wird die westliche Ostseeküste durch eine Vielzahl an Inseln, Sunden und Belten gekennzeichnet und stellt eine der bedeutendsten Zugrouten für wandernde Brutvogelarten aus dem skandinavischen und sibirischen Raum dar. Der Fehmarnbelt spielt dabei sowohl für Land- , als auch für Wasservögel eine wichtige Rolle als Zugweg sowie als Rastgebiet.

Die Südwestspitze Schwedens bildet einen der Knotenpunkte des europäischen Vogelzuges, von dem aus ein großer Teil der Zugvögel die Insel Fehmarn und Ostholstein im Herbst nach Südwesten und im Frühjahr nach Nordosten überquert. Der Küstenbereich ist außerdem eine bedeutende Zugroute für Kleinvögel, Wasservögel und Limikolen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1999: 85).

Vogelarten wie Brandgans (*Tadorna tadorna)*, Eiderente (*Somateria mollissima)*, Mittelsäger (*Mergus serrator)*, Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula)*, Sabelschnäbler (*Recurvirostra avosetta)*, Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo)*, Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea)*, Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons)* kommen in den Küstenhabitaten der Halbinsel Wagrien und der Insel Fehmarn vor. Dabei bieten ihnen Strandhalbinseln und Strandseen geeignete Habitate. Die Arten erreichen im Planungsraum des Landschaftsrahmenplans bedeutende Anteile des Gesamtbestandes an der Schleswig-Holsteinischen Ostseeküste.

In den Küstenbereichen sowie auf Binnenseen nisten mehrere Möwenkolonien, dabei sind die Brutpaare auf dem Graswarder, dem Lemkenhafener Warder und im Ruppersdorfer See am zahlreichsten. Diverse Gewässer mit naturnahen Verlandungszonen weisen einen großen Reichtum an Wasser- und Schilfvögeln auf, darunter die Arten Rothalstaucher (*Podiceps grisegena)*, Graugans (*Anser anser)*, Schnatterente (*Mareca strepera)*, Kolbenente (*Netta rufina)*, Schellente (*Bucephala clangula)* und Gänsesäger (*Mergus merganser),* Rohrdommel (*Botaurus stellaris)*, Rohrweihe (*Circus aeruginosus)*, Schwirle, Rohrsängerarten und Bartmeise (*Panurus biarmicus).* Vegetationslose Sandstrände innerhalb des touristisch intensiv genutzten Gebietes sind für Brutvögel verhältnismäßig unattraktiv.

Während der Wanderungs- und Überwinterungsphase ist der Planungsraum von besonderer Bedeutung für Wasservögel. Meeres- und Tauchenten weisen in den Flachwasserbereichen besonders hohe Bestandsdichten auf (ebd.: 35).

Charakteristisch für das Plangebiet sind vegetationslose Sandstrände mit einzelnen Dünenabschnitten. Hinsichtlich der Lebensraumansprüche und der im Zweiten Brutvogelatlas für Schleswig-Holstein angegebenen Brutvogelarten für das Gebiet treten potenziell folgende Vogelarten als Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld auf: Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*).

Für diese Arten kommen Bereiche des Plangebiets ggf. als Lebensraum bzw. als Bruthabitat in Frage.

Amseln (*Turdus merula*) besiedeln ländliche und urbane Siedlungsbereiche sowie Feldhecken, Hecken und Strauchgruppen der offenen und halboffenen Landschaft. Die Art brütet im Freien und das Weibchen errichtet das Nest auf einer festen Unterlage, in Bäumen oder Sträuchern sowie an und in Gebäuden. Möglich sind zwei bis drei Jahresbruten, wofür die Brutreviere schon im Januar und Februar besetzt, werden können. Die Eiablage beginnt Ende März, die Schlupfzeit liegt überwiegend Ende April bis Anfang Mai. Die Hauptbrutperiode endet zwischen Mitte Juli und Anfang August. Amseln nehmen sowohl tierische als auch pflanzliche Nahrung zu sich, die hauptsächlich aus Regenwürmern und Käfern bis zur Größe des Maikäfers, Schnecken, Blutegeln, Tausendfüßern, Spinnen sowie verschiedene Insektenstadien besteht. Auch kleine Wirbeltiere wie Eidechsen, Schwanz- und Froschlurche, Mäuse und Spitzmäuse und in seltenen Fällen auch Schlangen werden von den Vögeln gefressen.

Der Grünfink (*Carduelis chloris)* besiedelt halboffene Landschaften, die durch Baumgruppen, Gebüsche sowie aufgelockerte Baumbestände und gehölzfreie Flächen geprägt sind. Die Hauptvorkommen in Deutschland liegen in menschlichen Siedlungen und in strukturreichen Agrarlandschaften. Er gilt als Charaktervogel von Hotelanlagen und begrünten Promenaden. Weiterhin besiedelt er häufig dichte Gebüsche der Kartoffelrose. Die Besetzung der Brutreviere erfolgt in der Regel ab März, die Eiablage erfolgt ab Mitte April, wobei bis Anfang August Bruten erfolgen und die Jungtiere bis spätestens Anfang September das Nest verlassen (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005: 662). Die bevorzugte Nahrung von *Carduelis chloris* besteht aus Blatt- und Blütenknospen, Sämereien, Fruchtfleisch und Samen von Früchten wie der Hagebutte. Das Futter für die Nestlinge besteht zu Beginn aus Insekten und später aus aufgeweichten Samen.

Klappergrasmücken (*Sylvia curruca)* siedeln bevorzugt in halboffenem bis offenem Gelände, welches Feldgehölze, Gebüsche oder Knicks aufweist. Die Art brütet im Freien und baut ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder kleinen

Koniferen. Auch dichte Hecken wie Liguster oder Zwergmispel (*Cotoneaster)* in Wohnsiedlungen werden zum Brüten verwendet. Die Eiablage beginnt ab Mai und die ersten flüggen Küken verlassen Ende Mai das Nest. Während die Jungvögel bereits ab Mitte Juni die Überwinterungsquartiere aufsuchen, folgen die Altvögel erst im August (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005: 566). Hauptsächlich ernährt sich *Sylvia curruca* von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und Larven.

Die Ringeltaube (*Columba palumbus)* bevorzugt offene Kulturlandschaften, die durch Baumgruppen, Buschreihen, Knicks, Feldgehölze sowie Alleen und Waldränder strukturiert sind und ist auch verstärkt in urbanen Bereichen anzutreffen. Die Brut erfolgt im Freien, wobei überwiegend Laub- und Nadelbäume als Neststandorte ausgewählt werden. Es kommt zu zwei bzw. drei Jahresbruten, wobei die Paarbildung bereits im März und April erfolgt. Mit der ersten Brut beginnen die Tiere spätestens im April und die Brutperiode dauert in der Regel bis September an (vgl. SÜDBECK ET AL. 2005: 400). *Columba palumbus* ernährt sich fast ausschließlich von pflanzlicher Nahrung, wobei häufig Blätter, Knospen und Blüten verschiedener Pflanzen, Beeren und andere Früchte, Wurzelknollen (z. B. Kartoffeln oder Rüben), sowie Eichengallen, Bucheckern, Eicheln und Getreidesamen aufgenommen werden. Gelegentliche wird tierische Nahrung in Form von Schildläusen, Schmetterlingsraupen und -puppen, vereinzelt auch anderen Gliederfüßern und Regenwürmern erbeutet. Teilweise fressen die Vögel auch Muscheln und Schnecken.

Fledermäuse

Fledermäuse sind auf strukturreiche Lebensräume angewiesen, in denen sie geeignete Höhlen als Rückzugsorte und Wochenstuben vorfinden. Geländestrukturen wie Waldränder oder Gräben dienen als Orientierungshilfe, je nach Art größere Wasserflächen und ein entsprechendes Angebot an Beutetieren sind bedeutende Faktoren in einem Fledermaushabitat.

Das Vorhabengebiet befindet sich am Südstrand von Großenbrode im Bereich der Seebrücke. Es ist geprägt durch vegetationslose Sandstrände und Dünenabschnitte. Im Bereich der Promenade wurden Einzelbäume gepflanzt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Feldahorn (*Acer campestre)*, Bergahorn (*Acer pseudoplatanus)* und Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*).

Sowohl die Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz als auch der Atlas der Säugetiere Schleswig-Holstein belegen für den betreffenden Quadranten im Bereich Großenbrode kein Fledermausvorkommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr.1, 16. Änderung weist keine entsprechenden Lebensraumhabitate auf. Potenzielle Lebensräume könnten sich in der Umgebung des Plangebietes für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) befinden. Als Wochenstuben werden häufig enge Spalten in und an Gebäuden genutzt, während die Winterquartiere meist oberirdisch an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten besetzt werden. Als Hauptnahrung werden Zweiflügler und andere Insekten angenommen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2013).

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der Atlas der Säugetiere für Schleswig-Holstein ermöglicht zusammen mit der Betrachtung der jeweiligen Habitatansprüche einen Überblick über potenziell im Plangebiet auftretende Säugetierarten: Feldmaus (*Microtus arvalis*) und Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),

Das Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus)* lebt in Gruppen und legt unterirdische Baue bevorzugt in sandigen, lockeren Böden an. Künstlich aufgeschüttete Erdwälle werden oftmals als Grundlage für das Anlegen der Kaninchenbaue genutzt. Die Art ist in der Regel dämmerungsaktiv und ernährt sich von Pflanzen. Die Hauptnahrung besteht aus Gräsern, Kräutern und Blättern, gelegentlich auch Rinde und Zweigen.

Feldmäuse (*Microtus arvalis)* kommen vor allem in offenen, landwirtschaftlich genutzten Lebensräumen vor, worunter Äcker, kurzrasige Wiesen und Weiden sowie trockene Lebensräume wie Dünen oder Kiefernwälder zu zählen sind. Die Tiere legen weit verzweigte Gänge und Nestkammern an, die in kolonieartigen Gruppen bewohnt werden und ernähren sich hauptsächlich von Süßgräsern, aber auch von Klee und Hackfrüchten.

Amphibien und Reptilien

Charakteristisch für den Naturraum Östliches Hügelland ist die hohe Anzahl natürlich vorkommender bzw. durch den menschlichen Einfluss entstandener Stillgewässer. Für Amphibien sind Tümpel, Teiche, Weiher und Seen als Fortpflanzungsgewässer von entscheidender Bedeutung. Außerdem profitieren auch Reptilienarten von Gewässern in den jeweiligen Lebensräumen. Nieder- und Hochmoore, Feuchtgrünland, Erlenbrüche, Moorheiden sowie Pfeifengraswiesen gelten als bedeutende Habitate für den Moorfrosch, die Ringelnatter und die Kreuzotter. In Küstenlebensräumen wie Küstendünen und Strandwällen können Wechselkröten, Kreuzkröten und Zauneidechsen auftreten. Aufgrund von Küstenschutzmaßnahmen und gestiegenem Nutzungsdruck verlieren diese Lebensräume an Wertigkeit bzw. können verloren gehen. Kennzeichnend für das Plangebiet ist ein vegetationsloser Sandstrand mit einzelnen Dünenabschnitten.

Der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins gibt für den betrachteten Landesausschnitt folgende Artnachweise an: Kammolch (*Triturus cristatus*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (Bufo calamita), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*).

Von einem Vorkommen der genannten Amphibienarten ist durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen nicht auszugehen. Es befinden sich keine geeigneten Sommer- oder Winterquartiere sowie Larvalgewässer innerhalb des Plangebietes.

Eine Reptilienart, welche auf Grund ihrer Lebensansprüche potenziell im Plangebiet vorkommen kann, ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zauneidechsen bevorzugen bei der Wahl ihres Lebensraums häufig anthropogen beeinflusste Habitate wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche Kiesgruben sowie Wildgärten. Grundsätzlich bevorzugen die Tiere Flächen, auf denen sich offene, durch einen lockeren Boden gekennzeichnete Abschnitte mit dicht bewachsenen Bereichen abwechseln. Bedeutsam ist auch das Vorhandensein von Totholz und alten Grasbeständen. *Lacerta agilis* ernährt sich vor allem von Insekten und Weichtieren wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer.

Weitere Artengruppen

In und auf dem Erdboden - vor allem dem Oberboden - leben zahlreiche Klein- und Kleinstlebewesen wie Bakterien, Pilze, Algen, Milben, Insektenlarven, Regenwürmer usw. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Artenspektrum im Plangebiet innerhalb des Sandstrandes durch den hohen Nutzungsdruck, der stetigen Wendung des Sandes durch den Menschen und durch wetterbedingte Einflüsse sehr gering ist.

Pflanzen

Eine Begehung des Geländes wurde von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT am 14.10.2020 und am 12.02.2021 durchgeführt. Zusätzlich wurden die umgebenden Flächen betrachtet.



Abbildung 1: Luftbild des Seebrückenvorplatzes Großenbrode, (Quelle: MELUR 2021)

Das Plangebiet erstreckt sich über den Bereich des Seebrückenvorplatzes sowie die beidseitig angrenzenden Strandbereiche mit Dünenabschnitten.

Hauptbestandteil des Plangebietes ist vegetationsloser Sandstrand des Biotoptyps KSs „*Sonstiger vegetationsfreier Strand oder Außensand*“. Westlich und nordöstlich des Plangebietes grenzen Küstendünen an die Promenade an. Zur Strandpromenade hin werden die Küstendünen in Teilabschnitten durch Bordsteine, aufgestellte Platten und Winkelstützen getrennt. Bei den Dünen handelt es sich hauptsächlich um Dünen des Biotoptyps KHr „*Düne mit mehr als 25 % Deckung von Kartoffelrose (Rosa rugosa)*“. Die Vegetation besteht vor allem aus Strandhafer und Strandroggen. Die Dünen sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG geschützt. An den Sandstrand grenzt die Ostsee an.

Einige Einzelbäume wurden auf den Flächen, die an die Promenade angrenzen gepflanzt. Dabei handelt es sich zumeist um Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*). Die Einzelbäume, die sich östlich im Bereich der geplanten Fußgänger-Promenade befinden, bleiben erhalten. Es handelt sich dabei um Sanddorn.



Abbildung 2 Blick vom Kurmittelcentrum auf den Seebrückenvorplatz, eigenes Foto



Abbildung 3 Aussicht von der Seebrücke auf den Badestrand, eigenes Foto



Abbildung 4 Baustelle des Seebrückenvorplatzes, im Vordergrund die Beach-Lounge, 12.02.2021, eigenes Foto

Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 „Nordküste von Großenbrode“ erstreckt sich nördlich der Ortslage entlang des Ostseeufers am Fehmarn Sund in etwa 2,1 km Entfernung zum Plangebiet.

Östlich und nordwestlich von Großenbrode liegt das FFH-Gebiet Nr. 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“, das gekennzeichnet ist durch Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe und Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt. Des Weiteren kommen in diesem Gebiet Schweinswale vor. Die Gesamtgröße des Gebiets beträgt 61.830 ha. Als besonders bedeutend gilt der Flachwasserbereich rund um die Insel Fehmarn (Fehmarn-Schorre), da hier Riffe, Muschelbänke und Sandbänke auftreten (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2017: 10). Das Gebiet ist etwa 2,3 km entfernt vom Plangebiet.

Das FFH-Gebiet Nr. 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ befindet sich östlich von Großenbrode, es umfasst die Großenbroder Küste und das Großenbroder Moor sowie die Meeresflächen östlich und nördlich der Wagrischen Halbinsel. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 1.739 ha. Das Plangebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 1632-392. Charakteristisch für die Großenbroder Küste sind die strukturierten, gut erhaltenen Küstenlebensräume, in denen sich Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Spülsäume und bewachsene Kiesstrände bzw. Sandstrände abwechseln. Das Großenbroder Moor stellt den Rest eines ehemals mit der Ostsee verbundenen kalkreichen Küstenmoores dar, wobei die Errichtung des Deiches den Salzwassereinfluss beinahe vollständig unterbunden hat. Ein Schöpfwerk entwässert den Bereich heute. Bedeutend sind Vorkommen der Sumpf-Schneide, eine Charakterart der kalkreichen Sümpfe, sowie des Erdbeerklees, der einen geringen Salzwassereinfluss anzeigt. Erhaltungsziel für dieses Gebiet ist der Erhalt der vielfältigen, dynamischen und ostseetypischen Küstenlandschaft (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2019).

Das Vogelschutzgebiet Nr. 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ überlagert das FFH-Gebiet Nr. 1631-392 und somit den Ostseeabschnitt westlich von Großenbrode. Das Gebiet bedeckt eine Gesamtfläche von insgesamt 74.690 ha und ist etwa 2,3 km vom

Plangebiet entfernt. Das Gebietsmanagement verfolgt die Ziele, Küstengewässer zu erhalten und zusammenhängende Freiräume von Vertikalstrukturen freizuhalten, um so einer Zerschneidung des Landschaftsbereiches z. B. durch Masten oder Windkraftanlagen vorzubeugen (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2019).

Ein weiteres Vogelschutzgebiet ist das Gebiet Nr. 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien". Es nimmt eine Gesamtfläche von 39.421 ha ein. Das VSG Nr. 1633-491 grenzt direkt an den Geltungsbereich des Plangebietes an. Ein Teilabschnitt der Seebrücke ist Bestandteil des VSG. Die grundlegenden Erhaltungsziele bestehen im Erhalt der Küstengewässer mit außerordentlicher Bedeutung für den Vogelzug als Rast- und Überwinterungsgebiet für die Entenpopulationen in der Ostsee. Besonders bedeutend sind dabei die Flachwassergebiete des Großenbroder Binnenhafens. Auf der Höhe des Lenster Strandes hat der Erhalt eines bedeutenden Zwergseeschwalbenvorkommens in Schleswig-Holstein Priorität. Bedeutende Rastvogelarten sind der Singschwan (*Cygnus cygnus*) und der Zwergsäger (*Mergus albellus*). Als bedeutende Brutvögel wurden die Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) sowie die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) nachgewiesen (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2019).

Biotopverbund

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbunds konzentrieren sich auf die Küstenbereiche nördlich von Großenbrode (abschnittsweise als Grundlage für das Landschaftsschutzgebiet „Nordküste von Großenbrode") sowie auf einen Abschnitt zwischen dem Großenbroder Kai und der Großenbroder Fähre. Östlich des Pomosinwerks verläuft eine Nebenverbundachse, die einen Korridor zwischen dem Schwerpunktbereich und dem Binnenhafen herstellt.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Charakteristisch für das Gemeindegebiet Großenbrode sind Tschernosem-Pseudogleye. Das Vorhabengebiet für den Seebrückenvorplatz befindet sich auf einem aufgeschütteten Untergrund. Als Tschernosem (Chernozjom = Schwarzerde) werden Schwarzerden mit einer mindestens 40 cm starken, humosen Oberbodenschicht bezeichnet. Voraussetzung für die Entstehung dieser Böden sind kontinentale Klimabedingungen, eine leicht zersetzbare Streuauflage, ein reichhaltiges Bodenleben (v.a. grabende Tiere) sowie kalkhaltige Ausgangssubstrate. Schwarzerden gehören zu den fruchtbaren und damit für die Landwirtschaft besonders wertvollen Böden. Weitere Erkenntnisse gehen davon aus, dass auch die neolithische Brandwirtschaft (Gewinnung landwirtschaftlicher Flächen durch Brandrodung) zur Entstehung von Schwarzerden beigetragen hat (BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE o.J.).

Die Gemeinde Großenbrode liegt am Fehmarn Sund zwischen der Kieler Bucht und der Lübecker Bucht an der Ostsee. Die Ostsee mit einer Fläche von 412.500 km^2 und einer maximalen Tiefe von 459 m wird auch als Binnenmeer bezeichnet. Sie entstand mit dem Ende der Weichsel-Kaltzeit vor etwa 12.000 Jahren im Zusammenhang mit dem Gletscherrückgang. Die Tiefe der Ostsee beträgt rund um Kiel, Lübeck und Fehmarn etwa zwischen 10 und 25 m. Das Gemeindegebiet wird westlich durch die Großenbroder Aue, nördlich und östlich der Ortslage mit Hilfe weiterer Gräben entwässert. Das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet (Gebiet Klötzin) liegt in ca. 6,9 km Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene See ist der Binnensee in Heiligenhafen westlich von Großenbrode etwa 7,3 km entfernt vom Plangebiet.

Das Land Schleswig-Holstein wird klimatisch vor allem durch den Einfluss des maritimen Klimas geprägt. Vorherrschende Westwinde sorgen für milde und feuchte Verhältnisse. Durchschnittlich beträgt die Temperatur in Schleswig-Holstein im Referenzzeitraum zwischen 1961 bis 1990 8,3 °C. Die Niederschlagsrate liegt bei 789 mm pro Jahr (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & DEUTSCHER WETTERDIENST 2017: 12). Dabei liegt die Niederschlagsrate im November am höchsten, während der Februar der niederschlagsärmste Monat ist. Die Betrachtung klimatischer Bedingungen beschränkt sich im vorliegenden Umweltbericht auf die mikroklimatische Ebene. Damit ist das „spezielle Klima eines Areals gemeint, das sich in den bodennahen Luftschichten ausbildet und stark von den vorhandenen Oberflächen (Untergrund, Bewuchs, Bebauung), z. B. deren Rauigkeit und thermischen Eigenschaften, beeinflusst ist. Verschiedenheiten in der Geländeform oder im Pflanzenbewuchs können dabei auf engem Raum große Unterschiede in der Temperatur oder der Windgeschwindigkeit verursachen. (…) Bedeutsam ist das Mikroklima vor allem für die jeweilige Flora und Fauna eines Areals, aber auch der Mensch ist dem Mikroklima direkt ausgesetzt. Am ausgeprägtesten zeigt es sich bei sogenannter autochthoner Witterung, also bei schwachwindigen Hochdrucklagen“ (DEUTSCHER WETTERDIENST 2019). Der südliche Abschnitt der Ostsee ist Teil der gemäßigten Klimazone, geht nach Osten hin allerdings in ein kontinental geprägtes Klima über. Für das Ostseegebiet wurde ein Temperaturanstieg von 0,85 °C im vergangenen Jahrhundert verzeichnet. Dieser Wert liegt 0,1 °C über dem weltweiten Durchschnitt (Bojanowski 2010).

Die Gemeinde Großenbrode und somit auch das Plangebiet sind Teil des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes. Das Jungmoränengebiet ist während der Weichseleiszeit entstanden: Boden- und Gesteinsmaterial wurden mit den Gletschern in den östlichen Teil des heutigen Landes Schleswig-Holstein transportiert und verblieben nach dem Rückgang der Eisschichten als Ausgangssubstrat für die Entstehung der heutigen Böden. Kennzeichnend für das Landschaftsbild sind Grund- und Endmoränen und damit der Wechsel von Hügeln und Senken (Umweltbundesamt o.J.: 1). Im Gemeindegebiet Großenbrode sind lediglich noch Überreste der Knicklandschaft zu erkennen, während die küstennahen Bereiche durch touristische Infrastrukturen gekennzeichnet sind (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 1999: S. 91f).

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Gemeinde Großenbrode verfügt über mehrere, archäologische Denkmale, Baudenkmale sowie ein Gründenkmal.

Als Denkmalensemble ist die Kirche St. Katharinen mit Ausstattung, dem Kirchhof, den Grabmalen bis 1870, der Hauptpforte, dem Lindenkranz sowie der Feldsteinböschungsmauer an der Teichstraße in Großenbrode unter Schutz gestellt worden. Der Kirchhof der Kirche St. Katharinen mit den Grabmalen (datiert ab 1870), der Hauptpforte, dem Lindenkranz sowie der Feldsteinböschungsmauer ist als Gründenkmal in die Denkmalliste des Kreises Ostholstein eingetragen. Seine Schutzwürdigkeit beruht sowohl auf der geschichtlichen, als auch auf seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein 2019: 109).

Weiterhin wurden auf dem Gelände des Pomosin-Werks Teile des ehemaligen Seefliegerhorstes unter Denkmalschutz gestellt. Zu der zwischen 1938 und 1942 errichteten Anlage gehören das Stabsgebäude (zweigeschossiger Backsteinbau mit Satteldach und Eingangsrisalit), die Wache mit einem Teilstück der ehemaligen

Einfriedung sowie eine Pflasterstraße aus Großgranit. Der Wert des Ensembles liegt in seiner geschichtlichen und kulturlandschaftsprägenden Bedeutung.

7.3 Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Bebauung sowie die Inanspruchnahme der Fläche sind mit Eingriffen verbunden. Dabei kann es sich um folgende Auswirkungen handeln:

Baubedingte Auswirkungen (kurzfristige Belastung)
- Baustellenverkehr
- Einrichtung der Baustelle
- Abschieben des Oberbodens
- ggf. Absenkung des Grundwassers
- Abschwemmung von Stoffen
- Lärm, Erschütterungen und Staub
- Bodenverdichtung

Anlagenbedingte Auswirkungen (nachhaltige Belastung)
- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung
- Verlust von Bodenfunktionen
- Verlust von Lebensraum für Vegetation und Edaphon
- Unterbrechung der Sukzession
- ggf. akustischen und olfaktorische Emissionen
- kleinklimatische Temperaturveränderungen
- Verlust von Versickerungsfläche

Betriebsbedingte Auswirkungen
- Zunahme der Fußgänger und Badegäste
- Transport- und/ oder Lieferverkehr
- ggf. akustische und olfaktorische Emissionen

7.3.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden auf der Fläche bestehende Nutzungen weiterhin bestehen, d. h. das Gebiet „Südstrand“ im Bereich der Seebrücke wird weiterhin als Badestrand genutzt. Im Bereich befinden sich bereits Anlagen der Gastronomie sowie Spiel- und Sportanlagen, jedoch in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Im Bereich der Dünen würde sich die Kartoffelrose weiterhin ausbreiten und die schutzwürdigen Bestände verdrängen. Ohne die Änderungen im Rahmen der Bebauungsplanänderung würde sich der Umweltzustand des Plangebiets nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die geringe Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

7.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich an der Südküste von Großenbrode im Strandbereich beidseitig der Seebrücke.

Nach dem aktuell rechtsgültigen Landschaftsrahmenplan von 2020 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung.

Die Errichtung des Gebäudes für die Strandaufsicht/Wasserrettung sowie der weiteren touristischen Einrichtungen (Beachlounge, Strandkorbvermietung) kann während der Bauphase auf Grund von Lärm- und Staubbelastungen zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch führen. Da das Gelände aktuell bereits intensiv genutzt wird und es nach der Fertigstellung erneut touristischen Zwecken dient, sind durch den Betrieb keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Die Umgestaltung des Bereiches dient der Verbesserung der Urlaubs- und Erholungsmöglichkeiten sowie der Spiel- und Sportmöglichkeiten des Menschen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann somit ausgeschlossen werden**.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Umbau des Seebrückenvorplatzes findet in einem Gebiet statt, dass bereits durch intensive, touristische Nutzung und Bebauung stark vorgeprägt.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG heißt es:

> *„1) Es ist verboten,*
>
> *1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
>
> *2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
>
> *3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
>
> *4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (…)“ (*Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist).

Die Flächen bestehen überwiegend aus vegetationslosem Sandstrand. Westlich und nordöstlich befinden sich Dünenabschnitte, welche nach § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG

geschützt sind. Im Osten grenzt die Ostsee an und im Nordwesten verläuft die Hauptpromenade.

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es zunächst zum Abtragen der oberen Bodenschicht, was einen Verlust von durch Pflanzen (Kultur- bzw. Wildpflanzen) besiedelbaren Lebensräumen bedeutet. Baustellenzufahrten bewirken eine Verdichtung der Böden, wodurch die Sauerstoff- und Wasseraufnahme über die Wurzeln für die angrenzende Vegetation erschwert wird. Die Flächenversiegelung, d. h. sowohl die Voll- als auch die Teilversiegelung durch den Fundamentbau, die Anlage wassergebundener Wegedecken teilversiegelter Wege, führt zur dauerhaften Einschränkung bzw. zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen und damit zu einem Verlust der überbauten Flächen als geeignetem Lebensraum für Pflanzen.

Durch den Bau der Fußgängerbereich-Promenade wird es zu einer teilweisen Überbauung der westlich und nordöstlichen Dünenbereiche kommen. Dabei werden die naturnahen Bereiche der Dünen weitgehend geschont. Die Eingriffe erfolgen in den von *Rosa rugosa* bewachsenen Flächen. Da es sich bei der Kartoffelrose um eine nichtheimische, standortfremde Pflanze handelt, führt die Entfernung der Kartoffelrose zu einer Aufwertung der noch vorhandenen Dünen. Die dort befindlichen Sanddornpflanzen bleiben erhalten.

Während der Bauphase wird ein ausreichender Abstand zu den zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten, sodass für diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Eingriff in die Gehölzstrukturen wird kompensiert. **Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen**.

Tiere

Ein Vorkommen von Vogelarten, die in Bäumen und anderen Gehölzstrukturen brüten, ist nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass die Arten Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) und Ringeltaube (*Columba palumbus)* auf Grund fehlender Brutplätze im Umfeld des Plangebietes brüten Die Brutperiode der potenziell auftretenden Brutvögel erstreckt sich über den Zeitraum von März bis Ende August. Die Vogelarten besitzen keinen besonderen, gesetzlichen Schutzstatus und sind in der Roten Liste der Vögel des Landes Schleswig-Holstein als ungefährdet eingestuft (vgl. KNIEF ET AL. 2010: 48-71). Im Zuge der Baufeldvorbereitung und der Vorhabenumsetzung können Revierpaare in der Brutzeit auf Grund von Baulärm aus ihren Revieren vergrämt oder während der Bebrütung des Geleges gestört werden, was zur Aufgabe des Nestes führen kann. Das Risiko der Beunruhigung von wildlebenden Tieren (§ 39 BNatSchG) zu minimieren, lassen sich die Bauzeiten vorsorglich so anpassen, dass potenziell auftretende Brutvogelarten während der gesamten Fortpflanzungsphase nicht gestört werden. Aufgrund der Bedeutung des Bereiches für den Tourismus der Region finden die Bautätigkeiten überwiegend außerhalb der touristischen Saison - vorwiegend in den Wintermonaten - statt. **Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel.**

Ein Vorkommen von Bodenbrütern ist auf Grund der intensiven Nutzung durch Fußgänger und Badegäste sowie der Nutzung von Freizeit- und Sportangeboten nicht zu erwarten**. Es wird nicht mit einer Beeinträchtigung von Bodenbrütern gerechnet.**

Für Fledermäuse befinden sich keine geeigneten Gehölzstrukturen im Plangebiet. Zwergfledermäuse können vor allem die umliegenden Gebäudestrukturen als

Quartiere nutzen. Diese Gebäude sind nicht Teil des Plangebietes. **Eine Beeinträchtigung von Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.**

Von einem Vorkommen der Arten Kammolch (*Triturus cristatus*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (Bufo calamita), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) ist durch das Fehlen entsprechender Habitatstrukturen nicht auszugehen. **Mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Amphibien ist auf Grund der Vorhabenumsetzung nicht zu rechnen.**

Vorkommen der Zauneidechse sind für den Bereich Großenbrode bestätigt. Die Art bevorzugt v. a. trockene, spärlich bewachsene Lebensräume. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen innerhalb der Dünenabschnitte nicht auszuschließen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Art durch die Vorbelastung und die intensive anthropogene Nutzung den Strandbereich meidet und auf Ausweichhabitate umsiedelt. **Mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Reptilien ist auf Grund der Vorhabenumsetzung nicht zu rechnen.**

Pflanzen

Bei dem festgestellten Biotoptyp KSs „*Sonstiger vegetationsfreier Strand oder Außensand*“ handelt es sich laut der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ nicht um wertvolle, geschützte Biotope. Sie sind durch den menschlichen Einfluss bereits vorbelastet und werden auch weiterhin beeinflusst werden. Die vorhandenen westlich und östlich befindlichen Dünenbereiche des Biotoptyps KHr „*Düne mit mehr als 25 % Deckung von Kartoffelrose (Rosa rugosa)*“ werden im Zuge des Baus der Fußgänger-Promenade teilweise überbaut. Die Eingriffe erfolgen in den von *Rosa rugosa* bewachsenen Flächen. Die Entfernung dieser Pflanze führt zu einer Aufwertung der noch vorhabenden Dünen. Der Eingriff wird dadurch abgemildert. Die Gehölzstrukturen, die sich innerhalb der östlich liegenden Dünenstrukturen befinden sollen erhalten bleiben.

Die Vorhabenumsetzung im Bebauungsplangebiet, welche mit einer Entfernung der Vegetationsschicht, dem Abschieben des Oberbodens sowie der Voll- und Teilversiegelung von Flächenabschnitten einhergeht, führt teilweise zu einem Verlust des Lebensraumes für Pflanzen.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Zu den Grundsätzen des Bodenschutzes gehört die weitgehende Verminderung einer Bodeninanspruchnahme und Neuversiegelung, d. h. Vorrang sollte die Überbauung bereits vorbelasteter Böden haben. In § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes heißt es dazu: *„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (…)“* (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist).

Die Belastung mit Schadstoffen ist zu minimieren und Böden vor Erosion und Verdichtung zu schützen. Bodenaushub ist schonend zu behandeln und einer möglichst sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, so sind diese auszugleichen. In den Bereichen, in denen die Gebäudefundamente

errichtet werden, sind Bodenabtragungen nicht zu vermeiden. Dies führt zu Beeinträchtigungen des Bodens und seinen Funktionen. Im Zusammenhang mit der Vollversiegelung gehen außerdem Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Die Folge sind Beeinträchtigungen des Gas- und Wasseraustausches. Werden Flächen für den Wegebau o.ä. teilversiegelt, bleiben die Funktionen des Bodens nur eingeschränkt erhalten. Die Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen führt auf Grund von Aufgrabungen ebenfalls zu Eingriffen in das Bodengefüge. Ein Eingriff kann vermindert werden, indem die Baustelle ggf. über vorhandene Lagerflächen, Parkplätze, Straßen o.ä. befahren werden kann. Die Anlage teilversiegelter Zuwegungen, Stell- und Lagerflächen sowie die vorherige Sicherung des Oberbodens und die Lagerung in speziellen Mieten entfalten ebenfalls eingriffsmindernde Wirkungen.

Bei den beanspruchten Böden handelt es sich laut dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein um einen aufgeschütteten Untergrund. Eine natürliche Ertragsfähigkeit wird dafür nicht angegeben. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung wird die Geländeform erhalten bleiben.

Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden zu bestimmen. Damit und auf Grund der Vorbelastung des Bodenbereichs wird eine erhebliche Gefährdung des Bodens durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Westlich, nördlich und östlich der Ortslage wird das Gemeindegebiet durch Gräben entwässert. Das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet ist 6,9 km und der nächstgelegene Binnensee 7,3 km entfernt. Das Wasserhaushaltsgesetz besagt in § 5: *„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um*

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,

3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und

4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (…)“ (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist).

Durch die Neuversiegelung von Flächen geht direkte Versickerungsfläche für Niederschläge verloren. Es wird jedoch kein Niederschlagswasser abgeleitet werden, sodass kein Verlust entsteht.

Die Bautätigkeit kann zu einer Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge führen. Zur Vermeidung der Gefahr der Grundwasserbeeinträchtigung sind die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzuwenden.

Baubedingt kann es zum Absenken des Grundwassers während der Zeit des Fundamentbaues kommen. Dieses ist, falls eine Absenkung durchgeführt wird, jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt. Mit einer Beeinträchtigung der Umgebung ist nicht zu rechnen, da die Absenkung im Rahmen der natürlichen Schwankungen liegen wird und das Grundwasser durch die Einleitung in einen Vorfluter dem Gebiet nicht verloren geht.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck der Trinkwassergewinnung sind auf Grund der räumlichen Entfernung zum nächsten Gewinnungsgebiet nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Gefährdung des Wassers, sowohl des Meer- als auch des Grundwassers, kann bei sach- und fachgerechter Bauausführung ausgeschlossen werden.

Die Bodenversiegelung durch den Bau von Fundamenten verhindert die Versickerung von Regenwasser und dementsprechend ebenso die Fähigkeit der Verdunstung. Die Kaltluftentstehung kann dadurch eingeschränkt werden. Da versiegelte Bodenbereiche als Lebensraum für die Vegetation nicht mehr zur Verfügung stehen, ist an diesen Stellen auch der positive Einfluss von Pflanzen auf das Klima nicht mehr gegeben.

Kleinklimatische Verhältnisse werden in der Regel durch die Oberflächengestalt, Hangneigung und Exposition, Höhenunterschiede und Höhenlagen sowie durch Nutzungs- und Vegetationsstrukturen bestimmt. Dadurch werden Bildung, Abfluss oder Ansammlung von lokal entstehender Kaltluft, Windsystemen, Inversionen oder auch Nebel bedingt. Besonderheiten bezüglich kleinklimatischer Verhältnisse können als

- Waldinnenklimate,
- Windberuhigung oder -verschattung durch Gehölze,
- Höhere Wärmeeinstrahlung, Speicherung und Abgabe (v.a. versiegelte Flächen und Siedlungsschwerpunkte)
- Reduzierter Luftaustausch in Tälern und stark überhöhte Bebauung,
- Extreme Windverhältnisse an Nordseeküste und in der offenen Agrarlandschaft,
- Neigung zu Nebelbildung in Feuchtgebieten sowie
- Kleinräumige Land- See- Windsysteme bei Strahlungswetterlage oder im Uferbereich größerer Binnengewässer

auftreten (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2018: 86).

Das Vorhaben wird innerhalb der Ortslage Großenbrode am Südstrand im Bereich der Seebrücke durchgeführt. **Auf Grund der bereits bestehenden, umliegenden touristischen Einrichtungen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Klimas zu rechnen.**

§ 1 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet: *„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;

der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz) (…)“

(Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist).

Die Umsetzung des Vorhabens wird sich auf den Strandbereich vor der Seebrücke beschränken. In diesem Teil der Ortslage Großenbrode dominieren bereits weitere touristische Nutzungen. Zusätzlich wird der Strandabschnitt intensiv durch Badegäste genutzt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich zwar um einen Eingriff in das Schutzgut Landschaft, dennoch werden die Auswirkungen auf die Landschaft durch die bereits bestehenden baulichen Anlagen und die intensive touristische Nutzung abgemildert. Die vorgesehenen Umgestaltungen betreffen vor allem die Bodenoberfläche und eingeschossige kleine Gebäude, sodass eine weiträumige Auswirkung auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten ist. Mit der Hilfe von Pflanzungen als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Landschaft und/ oder baulichen Festsetzungen kann die Wahrnehmbarkeit in der Landschaft weiter verringert werden. **Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist damit nicht zu erwarten**.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich am Pomosin-Werk in ca. 1,1 km Entfernung. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Seefliegerhorst, der zwischen 1938 und 1942 erbaut wurde. Das Denkmalensemble ist auf der Südseite bereits überprägt durch die bestehende Industrieanlage. **Auf Grund der räumlichen Entfernung zum Plangebiet lässt sich eine optische Beeinträchtigung ausschließen.**

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

- Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist umzusetzen.
- Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten, Geländeabträge und -auffüllungen sind zu vermeiden.
- Als Zufahrten sind soweit wie möglich vorhandene Wege zu nutzen, um die Boden-Inanspruchnahme zu minimieren.
- Die Wege-, Stell- und Wartungsflächen sind aus teilversiegelnden, wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen, um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt zu minimieren.
- Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist verdichteter Boden tiefgründig zu lockern.
- Nach Abschluss der Arbeiten sind die nur für die Bauzeit genutzten Verkehrs- und Montageflächen zu rekultivieren.
- Der Schutz von Vegetationsflächen gegen Beschädigung oder Verunreinigung durch Baufahrzeuge u.ä. entsprechend DIN 18920: 2014-07 (Vegetationstechnik

im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.

- Die Vorschriften des § 39(5) 2. BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen sind zu beachten.
- Schadstoffeinträge sind durch die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten und Baumaschinen während der Bauphase zu vermeiden; so sind zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig.

7.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 Gehölzschnitte zwischen 01. Oktober bis 28. Februar

Kommt es im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu Eingriffen in die Gehölzstrukturen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, sind zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Brutzeit und zum Schutz vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Die Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gestattet werden, wenn keine Brutstätten vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten ist im Falle eines Eingriffs im Vorfeld durch eine fachkundige Person durchzuführen.

7.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs folgt den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (vgl. MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME). Die Umgestaltung des Seebrückenvorplatzes erfolgt im Zuge des Promenadenumbaus.

Schutzgut Boden

Eingriffe in das Schutzgut Boden in Form von Flächenversiegelungen erfordern laut der Vorschrift eine gleichgroße Entsiegelung im Verhältnis 1: 1.

Nördlich im Strandbereich ist die Errichtung eines Containers für die Strandaufsicht/ Wasserrettung vorgesehen. Bei dem Eingriff handelt es sich um eine Vollversiegelung. Die Grundfläche des Containers beträgt 117,26 m².

Zum Plangebiet gehören weiterhin zwei SO-Flächen als „Beachlounge“. Beachlounge I befinden sich innerhalb des geplanten Bereichs der Fußgänger-Promenade. Die Vollversiegelung der Fußgänger-Promenade wird eine Fläche von 678 m² im Bereich der Dünen und 1.385,54 m² im Bereich des Strandes einnehmen.

Im Strandbereich wird eine Fläche ausgewiesen, auf der außerhalb der Sturmflutzeiten Oktober bis April eine Beachlounge eingerichtet werden kann. Weiterhin ist die Errichtung von Großspielgeräten innerhalb einer Fläche geplant, die im Bebauungsplan als Sport- und Spielfläche sowie Veranstaltungsfläche gekennzeichnet ist. Die Fläche wurde bereits vor dem Umbau intensiv genutzt. Die geplanten Geräte werden auf einzelnen Pfostenelementen, welche sich auf Betonfundamenten (kleinflächige Punkt- oder Streifenfundamente) befinden, errichtet. Somit findet nur eine geringe Versiegelung der Fläche statt. Dabei werden die bereits vorhandenen Altgeräte abgebaut und gegen Neugeräte ausgetauscht. Das Regenwasser kann weiterhin abfließen, ein Luftaustausch des Bodens stattfinden. Der Standort der Spielgeräte wird bereits intensiv bespielt, eine naturnahe Entwicklung von Pflanzen und Tieren ist bisher nicht möglich gewesen und wird es auch in Zukunft nicht sein. Ebenso ist die Nutzung der Fläche als Spielfläche weiterhin möglich. Eine flächige Versiegelung im Rahmen der Spielgeräte ist nicht beabsichtigt. Für die in aufgeständerter Holzbauweise errichteten Beachlounge und die Spielgeräte Leuchtturm und Spielschiff ist eine Fläche von 274,79 m² anzunehmen. Bei dem Eingriff handelt es sich um eine Teilversiegelung, für die somit ein Kompensationsbedarf im Verhältnis 1 : 0,5 mit 137,39 m² anzusetzen ist.

Eine temporäre Beeinträchtigung des bereits intensiv genutzten Strandes erfolgt beim Bau der Holzbauwerke. In der Bilanzierung wird daher als temporäre Beeinträchtigung ein zusätzlicher Arbeitsraum von 51 m² berücksichtigt, der im Verhältnis 1 : 0,5 zu berechnen ist, Kompensationsbedarf somit 25,5 m².

Demnach beträgt auch der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden insgesamt 2.343,69 m².

Schutzgut Landschaftsbild

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in einen Bereich handelt, der durch bereits bestehende bauliche Anlagen und durch intensive touristische Nutzung stark vorbelastet hat, ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaft abgemildert. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z. B. Holzstege werden durch Baumpflanzungen im weiteren Verlauf der Promenade kompensiert.

7.4.3 Kompensationsbedarf

Als Kompensation für das Schutzgut Boden sind Aufwertungen auf einer Fläche von 2.343,69 m² durchzuführen. Im Rahmen der Projektplanung ist dazu die Neuanlage von Dünen mit einer Gesamtfläche von 4.138,90 m² vorzunehmen, für den Geltungsbereich dieser BP-Änderung sind es 446 m² Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären sowie 255 m² innerhalb und 1.653 m² außerhalb als Neuanlage Dünenflächen durch Rückbau von *Rosa rugosa*. Als Kompensation für das Landschaftsbild sind pauschal 6 Stück Baumpflanzungen im Promenadenbereich des Plangebiets festgesetzt. Die Darstellung erfolgt im Rahmen der Projektplanung für das gesamte Gebiet des Seebrückenvorplatzes und die Umgestaltung der Promenade. [Siller 2020]

Maßnahme 1: Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären, Fläche 446 m²

Maßnahme 2: Neuanlage von Dünenflächen durch Rückbau von *Rosa rugosa*, Fläche 255 m² im Geltungsbereich, 1.653 m² außerhalb.

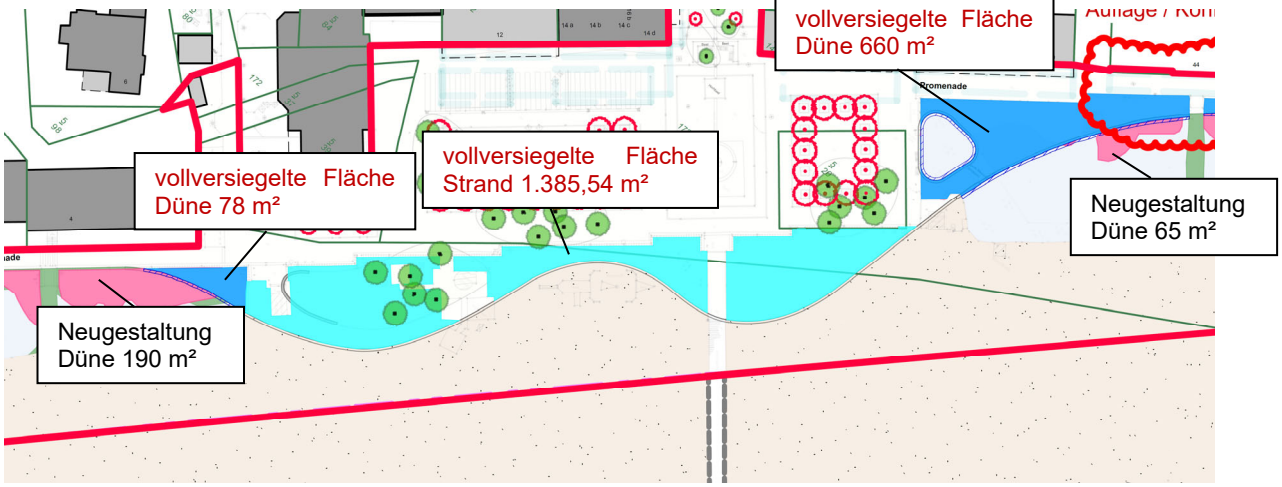
Maßnahme 3: Neupflanzung von 6 Stück Laubbäumen.

Tabelle: Übersicht Eingriff - Ausgleich[2]

Eingriff			**Ausgleich**	
Art/Kompensationsfaktor	**Fläche (qm)/ Anzahl (Stck.)**	**Kompensationsbedarf**	**Art/Kompensationsfaktor**	**Kompensation (qm)**
Versiegelung im Bereich der Dünen				
Vollversiegelung (1 : 1)	78 m + 600 m² = 678 m²	678 m²	Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären	446 m² (Gesamtmaßnahme 4.138,90)
Versiegelung im Bereich des Strandes				
Vollversiegelung (1 : 1)	1.385,54	1.385,54	Neuanlage Dünenflächen durch Rückbau von *Rosa rugosa*	255 m² im Geltungsbereich 1.653 m² außerhalb
Neubau DLRG-Container	117,26	117,26		
Holzbauweise geständert (1 : 0,5)	274,79	137,39		
Temporäre Beeinträchtigung:				
0,5 m Arbeitsraum beidseits im Dünenbereich (1 : 0,5)	10 m + 92 m = 51 m²	25,5		
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:	pauschal	6	Neupflanzung von 6 Stck. Laubbäumen	6
Gesamt m²	**2.506,59**	**2.343,69**	**Gesamt m²**	**2.354 m²**

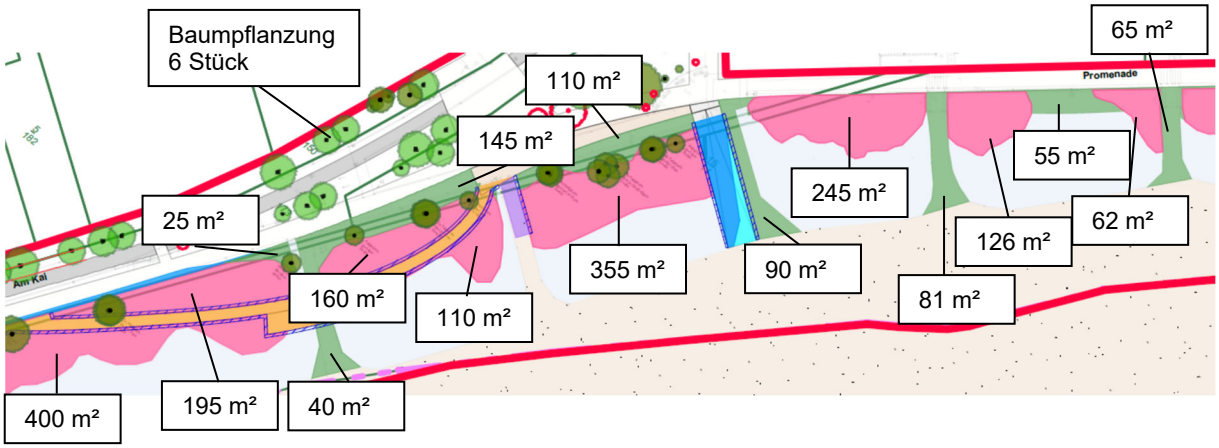
[2] Siller 2020

Abbildung: Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen im Geltungsbereich



Grundlage: Karte 1: Entwurfsplanung - Fortschreibung E/A Bilanz - SILLER 2018, eigene Bearbeitung

Abbildung: Darstellung der Ausgleichsflächen östlich des Geltungsbereiches



Grundlage: Karte 1: Entwurfsplanung - Fortschreibung E/A Bilanz - SILLER 2018, eigene Bearbeitung

Legende

- vollversiegelte Fläche Düne
- Vollversiegelte Fläche Strand
- Rückbau Rosa rugosa
  Neuanlage Dünenfläche
- Dünenfläche neu

Mit der Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahme werden alle Eingriffe des Vorhabens vollständig ausgeglichen.

7.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Ziel der Planung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Sicherung und zukunftsfähige, bedarfsgerechte, touristische und wetterunabhängige infrastrukturelle Entwicklung im strandnahen Bereich.

Der Bereich der Seebrücke sowie der Bereich der Promenade werden bereits baulich genutzt. Gastronomische, gemeindliche und touristische Nutzungen sowie weitere Bebauungen sind vorhanden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Weiterentwicklung des touristisch genutzten Bereiches. Eine Alternative zum jetzigen Standpunkt wird nicht gesehen.

7.5.1 eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen

Von der geplanten Nutzung gehen keine Risiken für die Umwelt aus, weil hier keine gefährlichen Stoffe Bestandteil der Nutzung sind. Das Vorhaben ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt bzw. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind daher nicht erforderlich.

7.6 Zusätzliche Angaben

7.6.1 Eine Referenzliste der Quellen

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist"
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Als übergeordnete, planerische Vorgaben werden das Landschaftsprogramm sowie der Landschaftsrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenbrode herangezogen.

Die Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter stützen sich auf

- das verfügbare Kartenmaterial und Luftbilder aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas sowie dem Digitalen Atlas Nord
- die eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung erfolgte nach den Vorgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein.

Nach den Vorgaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014): „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ erfolgt die Bemessung und Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurden alle notwendigen Daten und Informationen erhoben bzw. durch die Gemeinde Großenbrode zur Verfügung gestellt. Alle Freiflächen des Standortes waren zugänglich.

Weitere Referenzen:

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH), URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/Organisation/Abteilungen/Abteilung2/ Denkmalliste/20160121_Denkmalliste.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am: 19.02.2021, S. 3325

BOJANOWSKI, A. (2010): Die Ostsee wird wärmer, URL: https://www.sueddeutsche.de/wissen/klimawandel-die-ostsee-wird-waermer-1.268713https://www.sueddeutsche.de/wissen/klimawandel-die-ostsee-wird-waermer-1.268713, abgerufen am: 16.02.2021

BRÄMER, R. (2008): Was ist eine schöne Landschaft? Gesammelte Befunde der Naturpsychologie, URL: https://www.wanderforschung.de/files/schoene-landschaft1312091925.pdf, abgerufen am: 16.02.2021

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zwergfledermaus (Pipstrellus pipistrellus), URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html, abgerufen am 19.02.2021

DEUTSCHER WETTERDIENST (2019): Wetterlexikon Mikroklima, URL: https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=101640&lv3=101778, abgerufen am: 16.02.2021

KIRCHHOFF, T. (2014): Energiewende und Landschaftsästhetik. Versachlichung ästhetischer Bewertungen von Energieanlagen durch Bezugnahme auf drei intersubjektive Landschaftsideale, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (1), Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart, URL: http://www.naturphilosophie.org/wp-content/ uploads/2014/01/Kirchhoff_2014_Energiewende-und-Landschaftsaesthetik.pdf, abgerufen am: 19.02.2021

KOOP, BERND & BERNDT, ROLF K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.

KOOP, BERND (2004): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Der Fehmarn-Belt – ein „bottle neck“ im europäischen Vogelzugsystem, in: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), unter: https://docplayer.org/59063937-Vogelzug-ueber-schleswig-holstein.htmlhttps://docplayer.org/59063937-Vogelzug-ueber-schleswig-holstein.html, abgerufen am: 18.02.2021

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Denkmalliste Ostholstein, URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten/Denkmalliste_Ostholstein.pdf?__blob=publicationFile&v=12https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten/Denkmalliste_Ostholstein.pdf?__blob=publicationFile&v=12, abgerufen am: 17.02.2021, S. 108f

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & DEUTSCHER WETTERDIENST (2017): Klimareport Schleswig-Holstein. Fakten bis zur Gegenwart-Erwartungen für die Zukunft, Hamburg, Flintbek, URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/download_report_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abgerufen am: 16.02.2021, S. 12

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Kiel, 277 Seiten

BORKENHAGEN, P. (2011) : Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch- ökologische Arbeitsgemeinschaft E.V. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum 664 Seiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „DE-1631-392 Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“, Kiel 2017: S. 10, URL: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1631-392/1631-392Mplan_Text.pdfhttp://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1631-392/1631-392Mplan_Text.pdf, abgerufen am: 15.02.2021

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2019): Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche (FFH DE 1632-392), URL: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/1632-392.pdfhttp://www.umweltdaten.landsh.de /public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/1632-392.pdf, abgerufen am: 15.02.2021

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2019): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler

Bucht“, URL: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1530-491.pdfhttp://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1530-491.pdf, abgerufen am: 15.02.2021

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2019): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“, URL: http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1633-491.pdfhttp://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1633-491.pdf, abgerufen am: 15.02.2021

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III: 399 Seiten

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel: S. 26f, 34, 43, 49f, 86f, 91f

NOHL, W. (2011): Von Freileitungen, Bäumen, Tieren und Menschen. Ihre ästhetischen Wirkungen im landschaftlichen Kontext, URL: https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Freileitung-B-hp-2011.pdf, abgerufen am: 19.02.2021

SILLER (2020) in Projektgemeinschaft Ingenieurbüro Merkel und Siller Landschaftsarchitekten, im Auftrag der Großenbrode Tourismus Service und Grundstücks GmbH & Co. KG Kiel, 21.09.2020: Landschaftspflegerischer Begleitplan - 2. Änderung zur Genehmigung vom 08.09.2017 und 15.07.2019 - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit Befreiung von den Biotopschutzvorschriften und Befreiung von den Verboten für den Gewässerschutzstreifen entlang der Ostseeküste,

UMWELTBUNDESAMT (2013): Bodenfunktionen, URL: https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kleinebodenkunde/bodenfunktionen #textpart-7, abgerufen am: 18.02.2021

UMWELTBUNDESAMT (2013): Bodenbelastungen, URL: https://www.umweltbundesamt.de/themen/bodenlandwirtschaft/bodenbelastungen, abgerufen am: 18.02.2021

UMWELTBUNDESAMT (O.J.): Schleswig-Holstein und Hamburg, URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/15_schleswig_holstein_hamburg.pdfhttps://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/15_schleswig_holstein_hamburg.pdf, abgerufen am: 19.02.2021, S. 1

7.6.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und deren Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der UNB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

7.6.3 Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Die Erstellung dieses Umweltberichts erfolgt im Zuge der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Südstrand“ der Gemeinde Großenbrode. Die Gemeinde liegt ca. 60 km östlich von Kiel an der Lübecker Bucht auf der Wagrischen Halbinsel am Fehmarnsund. Nördlich des Ortes Großenbrode verläuft die Bundesstraße 207 in Richtung Puttgarden auf Fehmarn, westlich davon besteht ein Anschluss an die Autobahn 1. Das Plangebiet liegt im Süden des Ortes Großenbrode im Bereich der Seebrücke und ist über die Hauptpromenade oder die Straße am Kai erreichbar.

Das Plangebiet ist im FNP der Gemeinde Großenbrode als „*Sonstiges Sondergebiet*“ mit der Zweckbestimmung „*gewerblicher Fremdenverkehr*“ nach § 11 BauNVO dargestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Sicherung und zukunftsfähige, bedarfsgerechte, touristische und wetterunabhängige infrastrukturelle Entwicklung im strandnahen Bereich.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 14 BNatSchG und des § 8 LNatSchG auf bisher baulich nicht genutzten Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder die wesentliche Änderung dieser Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Baubedingten Auswirkungen,
- Betriebsbedingten Auswirkungen,
- Anlagenbedingten Auswirkungen.

Der Bereich um die Seebrücke ist bereits durch eine intensive touristische Nutzung vorgeprägt. Nach der Fertigstellung dient er weiterhin touristischen Zwecken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch lässt sich damit ausschließen.

Durch den Bau der Fußgängerbereich-Promenade wird es zu einer teilweisen Überbauung der westlich und nordöstlichen Dünenbereiche kommen. Die Eingriffe erfolgen dabei nur in den von *Rosa rugosa* bewachsenen Flächen. Da es sich bei der Kartoffelrose um eine nichtheimische, standortfremde Pflanze handelt, führt die Entfernung der Kartoffelrose zu einer Aufwertung der noch vorhandenen Dünen. Die dort befindlichen Sanddornpflanzen bleiben erhalten. Die Vorhabenumsetzung im Bebauungsplangebiet führt teilweise zu einem Verlust des Lebensraumes für Pflanzen.

Während der Bauphase wird ein ausreichender Abstand zu den zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten, sodass für diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Eingriff in die Dünenstrukturen wird kompensiert. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Vorkommen von Tieren im Geltungsbereich lassen sich grundsätzlich nicht ausschließen. Die Sanddornbestände innerhalb des westlichen Dünenabschnittes sollen erhalten bleiben. Kommt es dennoch zu Eingriffen in die Gehölzbestände, sind Vermeidungsmaßnahmen (VM 1) umzusetzen, um das Auslösen der Verbotstatbestände zu verhindern. Dem zur Folge sind notwendige Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Das Gebiet Südstrand im Bereich Seebrücke besteht laut dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein auf einem aufgeschütteten Untergrund. Dieser wird

als bereits erheblich vorbelastet eingeschätzt, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlich gewachsenen Bodengefüges ausgeschlossen wird.

Direkte Versickerungsfläche für Niederschlagswasser geht durch Neuversiegelungen verloren. Es wird allerdings kein Niederschlagswasser abgeleitet, sodass keine Verluste entstehen. Bautätigkeiten können zu einer Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge führen. Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten. Baubedingt kann es zu einer zeitlich und räumlich eng begrenzten Grundwasserabsenkung im Rahmen des Fundamentbaus kommen. Eine Beeinträchtigung der Umgebung wird dadurch nicht erwartet. Auswirkungen auf das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet sind auf Grund der räumlichen Entfernung nicht zu erwarten. Stoffeinträge in die Ostsee sind ebenfalls nicht zu erwarten. Erhebliche Gefährdungen des Meer- und Grundwassers sind bei Beachtung wasserschutzrechtlicher Vorgaben nicht zu erwarten.

Ein Einfluss auf das lokale Klima nach Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich auf dem Pomosin-Werksgelände in etwa 1,1, km Entfernung. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Seefliegerhorst, der zwischen 1938 und 1942 erbaut wurde. Das Denkmalensemble ist auf der Südseite bereits vorgeprägt durch die bestehende Industrieanlage. Auf Grund der Entfernung zum Plangebiet bestehen keine Beeinträchtigungen.

Ohne die Bauleitplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebiets nicht relevant verändern und die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt anhand der Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein im „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“. Eingriffe in das Schutzgut Boden in Form von Flächenversiegelungen erfordern laut der Vorschrift eine gleichgroße Entsiegelung im Verhältnis 1 : 1. Geplant ist der Bau eines Containers für die Strandaufsicht/Wasserrettung, zwei SO-Flächen als „Beachlounge“. Beachlounge I befinden sich innerhalb des geplanten Bereichs der Fußgänger-Promenade. Die Vollversiegelung der Fußgänger-Promenade wird eine Fläche von insgesamt 1.385,54 m² im Bereich des Strandes und 678 m² im Bereich der Dünen einnehmen. Die Vollversiegelung durch den Container für die Strandaufsicht/Wasserrettung wird insgesamt eine Fläche von 117,26 m² einnehmen. Weiterhin ist die Errichtung von Großspielgeräten innerhalb einer Fläche geplant, die im Bebauungsplan als Sport- und Spielfläche sowie Veranstaltungsfläche gekennzeichnet ist. Die Fläche wurde bereits vor dem Umbau intensiv genutzt. Die geplanten Geräte „Spielschiff“ und „Leuchtturm“ werden auf einzelnen Pfostenelementen, welche sich auf Betonfundamenten befinden, errichtet. Somit findet nur eine geringe Versiegelung der Fläche statt. Dabei werden die bereits vorhandenen Altgeräte abgebaut und gegen Neugeräte ausgetauscht. Das Regenwasser kann weiterhin abfließen. Ebenso ist die Nutzung der Fläche als Spielfläche weiterhin möglich. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch Vollversiegelung beträgt insgesamt 2.343,69 m².

Die Vorhabenumsetzung beschränkt sich auf das Gebiet Südstrand im Bereich Seebrücke. Das Gebiet wird überwiegend touristisch genutzt. Restaurants, Bistros und Ferienwohnungen befinden sich im Bereich der Promenade. Die Auswirkungen des Eingriffes auf das Landschaftsbild werden durch die umgebende, anthropogen

geprägte Landschaft abgemildert. Die Eingriffe betreffen vorwiegend die Bodenoberfläche und eingeschossige kleine Gebäude. Eine weiträumige Auswirkung auf das Landschaftsbild kann ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Baumpflanzungen kompensiert.

Als Kompensation für das Schutzgut Boden sind Aufwertungen auf einer Fläche von 2.343,69 m² durchzuführen. Im Rahmen der Projektplanung ist dazu die Neuanlage von Dünen mit einer Gesamtfläche von 4.138,90 m² vorzunehmen, für den Geltungsbereich dieser BP-Änderung sind es 446 m² Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären sowie 255 m² innerhalb und 1.653 m² außerhalb als Neuanlage Dünenflächen durch Rückbau von *Rosa rugosa*. Als Kompensation für das Landschaftsbild sind pauschal 6 Stück Baumpflanzungen im Promenadenbereich des Plangebiets festgesetzt. Die Darstellung erfolgt im Rahmen der Projektplanung für das gesamte Gebiet des Seebrückenvorplatzes und die Umgestaltung der Promenade. [Siller 2020]

Maßnahme 1: Neuanlage von Dünenflächen incl. Pflanzung von Sanddornsolitären, Fläche 446 m²

Maßnahme 2: Neuanlage von Dünenflächen durch Rückbau von *Rosa rugosa*, Fläche 255 m² im Geltungsbereich, 1.653 m² außerhalb.

Maßnahme 3: Neupflanzung von 6 Stück Laubbäumen.

Mit der Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahme werden alle Eingriffe des Vorhabens vollständig ausgeglichen.

8 STÄDTEBAULICHE DATEN

8.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße
Sonstiges Sondergebiet	540 m²
Verkehrsfläche	2.200 m²
Grünfläche	12.950 m²
Gesamt	**15.690 m² (1,57 ha)**

8.2 Bauliche Nutzung

Im Plangebiet entstehen keine neuen Wohnungen.

9 KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Durch die Planung entstehen der Gemeinde keine Planungskosten.

10 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenbrode hat die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.03.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Siegel

Gemeinde Großenbrode, 25.04.2022

(gez. Jens Reise)
Bürgermeister

Der B-Plan Nr. 1, 16. Änderung tritt am 27.04.2022 in Kraft.

Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem 23.02.2022 vor.

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Enno Meier-Schomburg
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
B.Sc. Friederike Schüller
Landschaftsplanerin